



**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

9. Sitzung (nicht öffentlich)

21. Februar 1996

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 15.40 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

**1 Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz
Nordrhein-Westfalen - PfG NW)**

Drucksache 12/194

Der Ausschuß behandelt in Einzelberatung den Gesetzentwurf und befaßt sich am Rande auch mit den vorliegenden Rechtsverordnungen.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 12/400, 12/690

Der Ausschuß schließt die Einzelberatungen über die ihn tangierenden Bereiche des Einzelplans 07 - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - mit der Behandlung der Kapitel 07 080, 07 090, 07 100, 07 110, 07 130, 07 210, 07 220, 07 230, 07 240, 07 250, 07 310, 07 320, 07 330 und 07 430 ab. Die Abstimmung über Anträge und den Haushaltsplanentwurf findet in der nächsten Sitzung statt.

(Diskussionsprotokoll Seite 34)

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW)

Drucksache 12/194

Vorsitzender Bodo Champignon stellt voran, die Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 14. Dezember 1995 und das Wortprotokoll lägen als Vorlage 12/340 und als Ausschußprotokoll 12/120 vor. Die Arbeitsentwürfe der Rechtsverordnungen zum Landespflegegesetz habe das Ministerium mit Schreiben vom 5. und 15. Februar zugesandt; sie hätten die Vorlagennummern 12/447 und 12/468. Ein erster allgemeiner Beratungsdurchgang habe in diesem Ausschuß am 17. Januar stattgefunden; das Protokoll darüber liege unter der APr-Nummer 12/138 vor. Für heute seien die Einzelberatungen über den Gesetzentwurf und die aktuellen Fassungen der Arbeitsentwürfe der Rechtsverordnungen vorgesehen.

Im folgenden stellt sich heraus, daß den Abgeordneten die Vorlage 12/468 mit den aktualisierten Arbeitsentwürfen der Rechtsverordnungen noch nicht vorliegt. Diese wird dann im Ausschuß verteilt und zuvor von **Ministerialdirigent Dr. Sandler (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)** erläutert:

Man habe die Rechtsverordnungen nach den Erörterungen im Landespflegeausschuß, einer Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden in der letzten Woche und einer dann anschließenden Besprechung mit den beteiligten Ressorts aktualisiert. Die Veränderungen seien in der Vorlage 12/468 gefettet. Er wolle sie kurz kennzeichnen.

Die wesentlichste Veränderung sei bei dem Entwurf der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen vorgenommen worden. In den Erörterungen habe sich herausgestellt, daß der Rechengang, eine Finanzierung auf Vollzeitstellen zu 7 500 DM vorzunehmen, auf Mißverständnisse stoße. Entsprechende Einwände seien insbesondere von den kommunalen Spitzenverbänden gekommen. Deshalb habe man den Rechengang verkürzt. Nach der Neuregelung werde ein Betrag von 4,20 DM pro Stunde festgelegt. Dieser Betrag liege nach den Erkundigungen des MAGS in der Mitte der Festlegungen der Bundesländer im Hinblick auf die Pflegeleistungen nach dem SGB XI. Damit sei der Rechengang um einen Schritt verkürzt worden.

Bei der Verordnung über Pflegewohngeld sei der Selbstbehalt, der mit 150 DM festgelegt gewesen sei, einvernehmlich auf 100 DM reduziert worden.

In die Verordnung über die Aufstellung kommunaler Pflegebedarfspläne seien Hinweise der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen worden; sie hätten eingewandt, daß diese Verordnung ihre Möglichkeiten der Selbstbestimmung hinsichtlich der Bedarfsplanung zu stark tangiere. Deshalb habe man den Empfehlungscharakter, bezogen auf das vorliegende Naegele-Gutachten, etwas relativiert. Es sei vorgetragen worden, daß das Naegele-Gutachten

für die erste Erarbeitung einer kommunalen Pflegebedarfsplanung ausreichend sei, allerdings weiterentwickelt werden müsse. Deswegen sei nur noch in die Erläuterung aufgenommen worden, daß die einvernehmlich mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Planungshilfe auf der Grundlage des Naegele-Gutachtens als erster Anhaltspunkt dienen solle.

In der Verordnung über die Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen seien insbesondere nach den Erörterungen im Landespflegeausschuß Veränderungen vorgenommen worden, die die Platzzahlen in den Einrichtungen beträfen. Hinweise, daß bestimmte Größenordnungen in den Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen erreicht werden sollten, hätten ihren Niederschlag gefunden.

Natürlich hätten nicht alle Änderungsempfehlungen berücksichtigt werden können; viele Änderungswünsche neutralisierten sich auch gegenseitig.

Die Änderung der fünften Verordnung, die die gesonderte Berechnung betreffe, sei einvernehmlich zurückgestellt worden, weil es einer weiteren Abstimmung insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und den Einrichtungsträgern bedürfe. Deshalb sei der Arbeitsentwurf für diese Verordnung auch nicht in der Vorlage 12/468 enthalten. Auch für diesen Verordnungsentwurf strebe das Ministerium eine zeitgleiche Abstimmung mit dem Gesetz im Parlament an. Man hoffe schon in den nächsten Tagen den aktualisierten Entwurf vorlegen zu können.

Daraufhin ruft **Vorsitzender Bodo Champignon** die Paragraphen des Gesetzentwurfs auf. Dabei ergeben sich zu folgenden Paragraphen Fragen bzw. Diskussionsbeiträge:

§ 1 - Ziel

Hermann-Josef Arentz (CDU) kündigt an, die folgende Frage betreffe den gesamten Gesetzentwurf. Es gebe eine Zuschrift der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 8. Februar, in der sie sich nachhaltig darüber beklage, daß sie im Gegensatz zu den Landschaftsverbänden von der Landesregierung an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs nicht zeitgerecht beteiligt worden sei. Er bitte um Auskunft, ob das zutreffe.

Nach diesem Schreiben habe die erwähnte Besprechung stattgefunden, bemerkt **MD Jeromin (MAGS)**. Danach sei auch noch ein Gespräch auf Ministerebene geführt worden.

Die Klage, die die kommunalen Spitzenverbände führten, beziehe sich auf die Erarbeitung von Eckpunkten und des Gesetzentwurfs. Seinerzeit seien verschiedene Ebenen in den Dialog einbezogen worden, insbesondere die Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände, weil mit diesen bestimmte Daten hätten ausgetauscht werden müssen. Es hätten aber auch immer wieder Besprechungen mit kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden, entweder unmittelbar oder mittelbar im Landespflegeausschuß. Er persönlich könne die Kritik nur insoweit nachvollziehen, als die kommunalen Spitzenverbände in der vor zwei Jahren einberufenen Kernarbeitsgruppe nicht unmittelbar vertreten gewesen seien.

Hermann-Josef Arentz (CDU) zitiert aus dem Schreiben der kommunalen Spitzenverbände, anders als die Landschaftsverbände und die Anbieter von Pflegeleistungen seien die kommunalen Spitzenverbände an der Vorbereitung des Gesetzentwurfs und der Verordnungsentwürfe nicht beteiligt worden; eine Ausnahme sei eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Datengrundlagen für das Pflegegeld gewesen. Nachdem zugesagte Eckpunkte eines Landespflegegesetzes nicht vorgelegt worden seien, habe während der Sommerferien 1995 Gelegenheit bestanden, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Die Verordnungsentwürfe seien zunächst dem Ausschuß zugeleitet worden. Den kommunalen Spitzenverbänden seien sie kurz vor der Anhörung des Ausschusses zur Verfügung gestellt worden. Ein Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Verordnung finde erst am 12. Februar 1996 statt. - Der Abgeordnete leitet daraus die Frage ab, ob es zutrefte, daß im Grunde erst vor zwölf Tagen mit den kommunalen Spitzenverbänden gesprochen worden sei.

MD Jeromin (MAGS) antwortet, die kommunalen Spitzenverbände hätten wie alle anderen Organisationen auch in der Sommerpause 1995 den Referentenentwurf zum Landespflegegesetz erhalten. Alle Organisationen außer den kommunalen Spitzenverbänden hätten daraufhin schriftlich Stellung genommen. Wie alle anderen Organisationen auch hätten die kommunalen Spitzenverbände die ersten Arbeitsentwürfe zu den Verordnungen Anfang Dezember 1995 zur Stellungnahme bekommen. Alle Organisationen außer den kommunalen Spitzenverbänden hätten schriftlich Stellung genommen.

Wolfram Kuschke (SPD) meint, man rede jetzt über die Organisationshoheit der Landesregierung. Aber nach den aufklärenden Worten von Herrn Jeromin halte auch er die von den kommunalen Spitzenverbänden erhobenen Vorwürfe für nicht gerechtfertigt, auch was das Selbstverständnis dieses Ausschusses angehe, der Wert darauf gelegt habe, daß ihm die Verordnungsentwürfe in einem kurzfristigen Verfahren zugestellt würden. Danach seien die Entwürfe den Organisationen zugegangen, damit bei der Anhörung, die zu dem Gesetzentwurf stattgefunden habe, auch die Möglichkeit bestanden habe, die Verordnungsentwürfe im damaligen Stadium der Erarbeitung einzubeziehen.

Für **Hermann-Josef Arentz (CDU)** gibt es keinen Grund, an dem zu zweifeln, was die kommunalen Spitzenverbände dem Ausschuß schriftlich mitgeteilt hätten. Deshalb stelle sich die Frage, ob diese Verfahrensweise mit der Vertretung der Gemeinden, die, wenn der Entwurf so Gesetz werde, wie es derzeit aussehe, im wesentlichen die Zeche zahlen müßten, wenn auch über eine von den Landschaftsverbänden erhobene Umlage, akzeptiert werden könne. Er habe die Ausführungen von Herrn Jeromin so verstanden, daß es zwar Bewertungsunterschiede gebe, die aber eher in der Sache lägen als in der Beschreibung des Vorgangs.

Regierungsdirektor Borosch (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichtet, neben der Beteiligung im schriftlichen Anhörungsverfahren habe es zwei Klausurta-

gungen des Landespflegeausschusses gegeben, eine zum Gesetzentwurf am 28. August 1995 - bis dato habe keine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorgelegen, während alle anderen in der Lage gewesen seien, das zu organisieren - und eine weitere zu den Verordnungsentwürfen, in der alle Beteiligten zu den ersten Arbeitsentwürfen hätten Stellung nehmen können; die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände habe sich im Wege der Anhörung darauf reduziert, daß ein Vertreter anwesend gewesen sei. Das gelte zum Teil auch für die vorbereitenden Arbeiten in anderen Zusammenhängen, insbesondere bezogen auf die Verordnung zu den ambulanten Diensten, zu denen die kommunalen Spitzenverbände regelmäßig eingeladen und in denen sie über das Verfahren informiert worden seien, sich aber aus sachlichen oder terminlichen Zwängen nicht beteiligt hätten. Der Vorwurf, die kommunalen Spitzenverbände seien an der Diskussion um den Gesetzentwurf und um die Verordnungen nicht ausreichend beteiligt worden, sei also falsch.

§ 4 - Beratungs- und Vermittlungsstellen

Hermann-Josef Arentz (CDU) erinnert daran, daß dieses Thema in der Anhörung unterschiedlich bewertet worden sei, und fragt, ob die Landesregierung noch einmal darüber nachgedacht habe, ob eine eigene gesetzliche Bestimmung notwendig sei oder ob in einer richtigen Interpretation des Pflege-Versicherungsgesetzes diese Aufgabe nicht eine solche der Kassen sei, für die man nicht eigene, möglicherweise kostentreibende Einrichtungen benötige.

MD Jeromin (MAGS) bestätigt, daß die Bestimmung über die Beratungs- und Vermittlungsstellen sowohl in der Anhörung selbst als auch in den schriftlichen Eingaben sehr umstritten gewesen sei. Es habe Hinweise gegeben, daß die Beratungsfunktion eine originäre Aufgabe der Pflegekassen sei. Allerdings müsse berücksichtigt werden, daß die im Entwurf des Landespflegegesetzes vorgesehene Beratungs- und Vermittlungsfunktion über den Auftrag der Pflegekassen hinausgehe, der sich stärker an den leistungsrechtlichen Gegebenheiten orientiere. Nachdem von vielen Seiten Kritik an dieser Vorschrift laut geworden sei, könne allerdings in der Tat erwogen werden, eine Veränderung vorzunehmen. In der ursprünglichen Vorschrift des Referentenentwurfs sei noch eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen gewesen. Diese Vorschrift sei dann gestrichen worden, weil befürchtet worden sei, daß bei Delegation an Träger keine trägerunabhängige Beratung zustande komme.

Auf die Frage des **Hermann-Josef Arentz (CDU)**, ob es in anderen Landesgesetzen vergleichbare Regelungen gebe, antwortet **RD Borosch (MAGS)**, es existierten keine identischen Regelungen, wohl aber Regelungen - beispielsweise im rheinland-pfälzischen Gesetz -, die auf eine ähnliche Situation hinausliefen. Die Mehrzahl der Gesetze enthalte eine solche Bestimmung nicht.

Daniel Kreutz (GRÜNE) unterstreicht, daß das Angebot einer sowohl leistungsanbieter- als auch kostenträgerunabhängigen Beratung, die die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen in der nicht einfach überschaubaren anbieter- und leistungsrechtlichen Struktur unterstütze, einen hohen Stellenwert habe. Beratungsangebote, die entweder bei Kostenträgern oder bei Leistungsanbietern angesiedelt seien, gewährleisteten aufgrund der von den Trägern zu verfolgenden sicherlich legitimen Interessen nicht immer, daß der Bedarf des Betroffenen im Mittelpunkt der Beratungstätigkeit stehe.

Die Wichtigkeit einer vernünftigen Beratung werde auch von der CDU-Fraktion nicht bestritten, entgegnet **Hermann-Josef Arentz (CDU)**. Die Frage sei nur, ob man nicht darauf vertrauen könnte, daß sich alle Beteiligten von sich aus vernünftig und mitmenschlich verhielten, ohne daß es dazu eines Paragraphen im Gesetz bedürfe, oder ob man der Auffassung sei, daß man eine solche Vorschrift brauche, um ein vernünftiges und mitmenschliches Verhalten der Beteiligten zu erzeugen. Die CDU-Fraktion vertrete die Meinung, daß man bei den Fachleuten, die mit dem Thema vor Ort befaßt seien, unterstellen könne, daß sie sich auch im Interesse der Klienten vernünftig verhielten.

Horst Vöge (SPD) betont, seine Fraktion unterstelle weder den Trägern noch den Pflegekasernen oder den Kommunen, daß sie einseitig berieten. Der entscheidende Hinweis in der Anhörung habe lediglich die Frage betroffen, wer die Beratungsstellen finanziere, und über diese Frage werde man sich in der Abstimmungssitzung sicherlich noch unterhalten müssen.

§ 6 - Kommunale Pflegebedarfsplanung

Hermann-Josef Arentz (CDU) äußert, in der Anhörung sei in bezug auf Absatz 2 die Frage thematisiert worden, ob neben den Kreisen und kreisfreien Städten nicht auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwähnt werden sollten. Das betreffe im übrigen auch § 2.

In Absatz 4 werde in diesem Gesetzentwurf zum ersten Mal die Landesregierung zur Rechtsverordnung ermächtigt. Insgesamt wimmele es in diesem Gesetzentwurf von solchen Ermächtigungen. Nach Meinung der CDU-Fraktion widerspreche es dem Bestimmtheitsgebot, dem Gesetze unterlägen, wenn zentrale Angelegenheiten des Inhalts des Gesetzes in Verordnungen geregelt würden, die nicht der Zustimmung des Parlaments bedürften. Er bitte die Landesregierung zu erläutern, inwieweit dieser Tatbestand auf seine Verfassungskonformität hin geprüft worden sei, ob sie in dieser Hinsicht auch so nachdenklich geworden sei, wie es Herr Jeromin in bezug auf § 4 signalisiert habe, und ob sie sich nicht zumindest vorstellen könnte - das wäre für die CDU-Fraktion die unterste Stufe eines Kompromisses in dieser Frage -, daß der Erlaß der Verordnungen von der Zustimmung des Fachausschusses abhängig gemacht werde.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dr. Axel Horstmann stellt fest, die Landesregierung habe den Gesetzentwurf vorgelegt, und nun sei der Gesetzgeber gefragt.

Helmut Harbich (CDU) meint, wenn die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorlege und eine Fraktion des Landtags frage, ob dabei die verfassungsrechtlichen Gebote beachtet worden seien, könne eine Antwort, wie sie der Minister jetzt gegeben habe, nicht akzeptiert werden.

Minister Dr. Axel Horstmann wiederholt, die Landesregierung habe diesen Gesetzentwurf eingebracht und stehe zu ihm. Von daher könne auch davon ausgegangen werden, daß sie von seiner Verfassungskonformität überzeugt sei. Man halte es bei der komplizierten Materie für angemessen, viele Verordnungsermächtigungen vorzuschlagen. Im übrigen habe er vorhin eine Antwort auf die Frage des Abgeordneten Arentz gegeben, ob sich die Landesregierung vorstellen könne, daß eine Zustimmung des Fachausschusses zu den Verordnungen Platz greife. Dies sei in der Tat eine Frage dessen, was das Parlament wolle.

Horst Vöge (SPD) geht davon aus, daß die Landesregierung dem Parlament verfassungskonforme Gesetzentwürfe vorlege. Das Parlament habe eine Entscheidung darüber zu treffen, in welche Richtung es in der von Herrn Arentz aufgeworfenen Frage gehe.

Daß die CDU-Fraktion eine parlamentarische Mehrheit für ihre Vorstellungen zu erhalten versuche, sei logisch, äußert **Hermann-Josef Arentz (CDU)**, zumal der Minister nicht mit letzter Vehemenz und nicht ohne Bewegungsfähigkeit erkennen zu lassen diesen Punkt verteidigt habe.

Die Frage der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden - so kommt **MD Jeromin (MAGS)** auf die zuerst gestellte Frage zu sprechen -, sei nicht nur hinsichtlich der Aufstellung der Bedarfspläne erörtert worden, sondern auch in bezug auf den § 5. Die Landesregierung stelle sich vor, daß alle Erkenntnisse, die kreisangehörige Gemeinden sowohl in die Fachkonferenzen als auch in die Erarbeitung der Bedarfspläne einbringen könnten, nach Möglichkeit berücksichtigt würden. Die Bedarfspläne sollten frühzeitig in den Pflegekonferenzen diskutiert werden. Deshalb bedürfe es der kommunalen Organisation, kreisangehörige Gemeinden in diesen Erarbeitungsprozeß einzubeziehen.

Hermann-Josef Arentz (CDU) stellt fest, im Vergleich zu der Präzision, mit der eine möglicherweise überflüssige Regelung in § 4 des Gesetzentwurfs aufgenommen worden sei, erscheine ihm der Hinweis darauf, daß dies hier sozusagen im Wege der freiwilligen Beteiligung geregelt werden könnte, nicht nachvollziehbar.

Der Abgeordnete kommt sodann auf die entsprechende Rechtsverordnung zu sprechen. Herr Jeromin habe gesagt, daß die Meßzahlen des Naegele-Gutachtens nur noch als erster Anhaltspunkt genommen werden sollten, weil verstärkt Zweifel aufgetaucht seien, ob die Zahlen wirklich als Planungsgrundlage verwandt werden könnten. Demnach liege eine Verordnung vor, die den Kommunen hinsichtlich Meßzahlen so gut wie nichts an die Hand gebe. Deshalb frage er, an welchen Zahlen sich die Kommunen, die für die Infrastruktur voll verantwortlich gemacht würden, orientieren sollten, wenn das einzige Kriterium, das es bisher gegeben habe - gleichgültig, ob man es nun als falsch oder richtig bewerte -, in der Verordnung so relativiert werde, wie dies vorgetragen worden sei.

MD Jeromin (MAGS) meint, er könnte sich mißverständlich ausgedrückt haben. Nach dem ersten Entwurf sei der Hinweis auf das Naegele-Gutachten als Fußnote und die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Planungshilfen als Anlage vorgesehen gewesen. Nunmehr werde auf das Planungswerk in den Erläuterungen aufmerksam gemacht. Dies sei auf den Erörterungsprozeß auch mit den kommunalen Spitzenverbänden zurückzuführen. Diese hätten großen Wert darauf gelegt, daß seitens der Landesregierung und später über den Landespflegeausschuß ein Empfehlungswerk vorgelegt werde, und erklärt, daß es außer in Nordrhein-Westfalen bisher in keinem anderen Bundesland zu einer weitergehenden Erarbeitung einer Planungshilfe für die kommunale Seite gekommen sei. Deswegen könne bei aller Kritik, die an dem Naegele-Gutachten geäußert werden könne, weil darin nicht umfassend der Personenkreis einbezogen worden sei, davon ausgegangen werden, daß diese Planungshilfe zunächst die Grundlage für die Erarbeitung der ersten kommunalen Bedarfspläne sei. Aufbauend darauf müsse diese Planungshilfe - auch darauf hätten die kommunalen Spitzenverbände Wert gelegt - gemeinsam überarbeitet und fortentwickelt werden. Die Landesregierung könne in dieser Hinsicht allerdings nur Empfehlungen abgeben.

Hermann-Josef Arentz (CDU) möchte wissen, ob es über die Zahlen des Naegele-Gutachtens und das, was hinsichtlich der Planungshilfen andiskutiert worden sei, einen Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden gebe.

MD Jeromin (MAGS) bejaht.

Was die Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozeß angehe, wolle er noch ergänzen, daß in den Entwurf der Verordnung über die Pflegebedarfspläne dieser Hinweis etwas stärker eingearbeitet worden sei. Darin finde sich eine Formulierung, wonach die Kreise den kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung von Pflegebedarfsplänen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hätten. Sie könnten Teilpläne, die die kreisangehörigen Gemeinden für ihr Gebiet erarbeiteten, in den Pflegebedarfsplan aufnehmen. - Diese Formulierung sei auch in der Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden gefunden worden.

§ 11 - Tages- und Nachtpflege

In dieser Vorschrift werde erstmals das Problem der Investitionsfinanzierung angesprochen, die der Kernpunkt der Kritik seiner Fraktion an diesem Gesetzentwurf sei, legt **Hermann-Josef Arentz (CDU)** dar. Ihn interessiere, warum abgesehen von der Sonderregelung für die ersten drei Jahre der Zuschuß grundsätzlich auf 80 % beschränkt werden solle und warum das Land über die drei Jahre hinaus in bezug auf die Finanzierung nur mit einer Kann-Bestimmung beteiligt sei.

MD Jeromin (MAGS) erläutert, die Regelung der Finanzierung von 80 % für die Zeit nach 1999 und von 100 % im Übergang sei nach seinem Eindruck vielfach mißverstanden worden. Die Tatsache, daß die 80-%-Regelung nach vorn gezogen worden sei und die 100-%-Regelung später angesprochen werde, hänge mit der Gesetzssystematik zusammen. Das letztere sei eine Übergangsvorschrift, das erstere der Hinweis auf die Dauerregelung.

Die 100-%-Regelung sei darauf angelegt, das Defizit an Tages- und Kurzzeitpflegeplätzen möglichst schnell zu beheben. Es reiche aus, wenn entsprechende Anträge in den ersten drei Jahren gestellt würden, um in den Genuß der 100%igen Förderung zu kommen. Seines Wissens sei Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland, das eine 100%ige Finanzierung für Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen vorsehe. Der Rückfall auf 80 % nach drei Jahren spiegele in etwa den Finanzierungsstand wider, den andere Bundesländer im Durchschnitt vorsähen. Man habe die günstige Erstfinanzierung von 100 % auch in Verbindung mit der Ablösung der Alten Last von Einrichtungen vorgesehen, die vor Inkrafttreten des Landespflegegesetzes entstanden seien.

Hermann-Josef Arentz (CDU) gesteht zu, daß es sich im Hinblick auf die Ablösung der Alten Last um eine Regelung handle, die voll der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern entspreche, die er sozialpolitisch auch für richtig halte, die in Nordrhein-Westfalen allerdings aufgrund der geringen Zahl der Plätze und Einrichtungen, die davon betroffen seien, auch etwas leichter falle als anderswo. Man habe über die Frage zu diskutieren, ob das nach den Vereinbarungen in Bonn nicht generell für den stationären Bereich gelten müsse; diese Auffassung vertrete jedenfalls die CDU-Fraktion.

Eine vernünftige Begründung dafür, warum man auf Dauer zu der 80-%-Regelung komme, sehe er nicht, nicht einmal dann, wenn er gesetzentwurfsimmanent diskutiere. Die Landesregierung trage immer vor, im vollstationären Bereich werde bei den Mieten entlastet - deshalb brauche man nicht so stark in die Investitionskosten hineinzugehen -, aber bei der Tages- und Kurzzeitpflege, bei der die eigene Häuslichkeit auf jeden Fall aufrechterhalten werden müsse, wolle sie die Betroffenen nicht zusätzlich mit dem Investitionskostenanteil belasten. Genau dies werde - wenn auch nur zu einem geringen Teil - getan, wenn eine grundsätzliche 80%ige Förderung konstituiert werde.

Minister Dr. Axel Horstmann hebt darauf ab, daß nirgendwo stehe, daß sich das Land nach drei Jahren aus der Finanzierung zurückziehe. Es bedürfe seines Erachtens keiner besonderen Begründung dafür, daß eine Teilfinanzierung, die eine Kofinanzierung von dritter Seite erforderlich mache, unter Effizienzgesichtspunkten und aus Gründen der sparsamen Mittelverwendung das richtige Förderinstrument sei. Eine 100%ige Förderung könne nur mit einer besonderen Begründung vertreten werden, und diese bestehe in den ersten drei Jahren darin, daß man einen erheblichen Aufbau der Pflegeinfrastruktur für notwendig halte. Daß dies eine Ausnahmeregelung sei, halte er für selbstverständlich. Er könne sich nicht vorstellen, daß die CDU-Fraktion auf Dauer eine 100%ige Finanzierung fordern könnte.

Die Ausführungen des Ministers widersprächen dem, was die Bundesländer und der Bundestag im Vermittlungsausschuß vereinbart hätten, stellt **Hermann-Josef Arentz (CDU)** fest. Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag hätten deshalb vor kurzem noch einmal einen Antrag beschlossen, in dem es heiße, daß die mit der Einführung der Pflegeversicherung verbundenen Zielvorstellungen, einen großen Teil der Pflegebedürftigen in Heimen von der Sozialhilfe unabhängig zu machen, nur dann voll verwirklicht werden könnten, wenn die Länder die Investitionskosten übernähmen.

Auf Wunsch der Länder sei nichts anderes als das vereinbart worden, was man seit 1972 im Krankenhausbereich habe, nämlich das duale Finanzierungsprinzip, das keine anteilige, sondern eine volle Finanzierung der Investitionskosten vorsehe. Von daher sei es auch nicht überzeugend, wenn der Minister mit Effizienzgesichtspunkten argumentiere. Diese könnten vielleicht bei der Pflegeinfrastrukturplanung oder bei der Krankenhausfinanzierung zum Tragen kommen; aber die Festschreibung eines 80%igen Zuschusses vor dem Hintergrund der Argumentation der Landesregierung, daß man bei Tages- und Kurzzeitpflege davon ausgehen müsse, daß die Betroffenen eine eigene Häuslichkeit aufrechterhielten und deswegen nicht mit Investitionskosten belastet werden sollten, sei nicht ganz logisch.

Im übrigen habe man mit Kann-Bestimmungen im Hinblick auf die Finanzierung durch das Land seine Erfahrungen. Im Klartext bedeute das hier, daß sich das Land nach drei Jahren nicht mehr an der Finanzierung beteiligen werde.

Ihn interessiere, ob das MAGS einmal mit den Trägern über die Frage gesprochen habe, ob sie der Auffassung seien, daß die 140 Millionen DM, die in den nächsten drei Jahren vom Land zur Verfügung gestellt werden sollten, vom Volumen her verplant und verbaut werden könnten. Er höre nämlich überall das Gegenteil, so daß davon ausgegangen werden müsse, daß ein Betrag angesetzt werde, der in der Praxis nicht abfließen könne und mit dem deshalb das gewünschte Ziel in dem kurzen Zeitraum nicht erreicht werden könne.

Minister Dr. Axel Horstmann verweist auf die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Revisionsklausel, die klar und deutlich sage, daß man in drei Jahren darüber reden wolle, welche Finanzierungsbeitragung des Landes notwendig und angeraten sei. Es gebe keine Erklärung der Landesregierung - das sage er in aller Deutlichkeit -, daß in drei Jahren die Klappe heruntergelassen werden solle. Einer solchen Interpretation müsse er sich widersetzen.

Diskussionsfähig sei allerdings für ihn eines nicht: daß dann über die Teilfinanzierung hinaus eine Förderung stattfinde. Das schließe der Gesetzentwurf aus.

Er gehe davon aus, daß die vorgesehenen Mittel verbaut werden könnten.

Horst Vöge (SPD) bekräftigt die Ausführungen des Ministers. An keiner Stelle werde gesagt, daß nach drei Jahren die Förderung eingestellt werde. Auch von seiten der SPD-Fraktion gebe es eine solche Äußerung nicht. Im Gegenteil lege sie Wert darauf, daß bei bestehendem Bedarf weiter gefördert werde. Auf keinen Fall werde man sich dann aus der Pflegepolitik verabschieden.

Willi Zylajew (CDU) fragt, ob in dem Arbeitsentwurf für die Verordnung über Pflegegeld in § 2 Abs. 2 d) die genannten 100 000 DM als Obergrenze für die Förderung eines Kurzzeitpflegeplatzes in den ersten drei Jahren zu verstehen seien, so daß in den folgenden Jahren ein Fördersatz von 80 000 DM gelte.

MD Jeromin (MAGS) erläutert, dies bedeute, daß Investitionen unter 100 000 DM in der Gesamtsumme - nicht auf den Platz bezogen - nicht gefördert würden. Diese Regelung diene der Verwaltungsvereinfachung.

Hermann-Josef Arentz (CDU) möchte in bezug auf § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wissen, ob allein der überörtliche Träger der Sozialhilfe mit einem Zuschuß oder einem Darlehen eintreten müsse oder ob es sich nicht um eine Aufgabe handele, die sich - in welchem Verhältnis auch immer - der überörtliche Träger der Sozialhilfe und das Land teilen müßten. Die kommunalen Spitzenverbände sagten in ihrem Papier zu Recht, ohne eine dauerhafte Beteiligung des Landes die Kosten der Pflege allein auf die Kommunen abzuwälzen, sei ein Verfahren, das nicht in Ordnung sei. Die CDU-Fraktion vertrete die gleiche Auffassung. Deshalb frage er, was die Landesregierung dazu bewogen habe, § 9 des Pflege-Versicherungsgesetzes so zu interpretieren, daß allein die Kommunen für die Investitionskostenfinanzierung geradezustehen hätten.

Staatssekretär Dr. Bodenbender (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) meint, Abgeordneter Arentz führe politische Scheingefechte; denn er wisse genau, daß im Pflegeversicherungsgesetz die Grundsatzentscheidung getroffen worden sei, daß zur Refinanzierung der pflegerischen Infrastruktur Mittel eingesetzt würden, die die Sozialhilfeträger durch die Pflegeversicherung einsparten. Diese Ersparnisse fielen bei den Landschaftsverbänden als überörtliche Träger der Sozialhilfe und teilweise bei den Kommunen an. Das Land habe durch die Pflegeversicherung keine Ersparnisse. Im Gegenteil: Es gebe zusätzliche Belastungen in Form der Arbeitgeberzuschüsse zur Pflegeversicherung. Trotzdem fahre das Land, obwohl es dazu gesetzlich nicht verpflichtet sei, mit der Förderung fort. Abgeordneter Arentz wolle immer davon ablenken, daß in Nordrhein-Westfalen eine andere

Situation als in anderen Ländern herrsche. In Ländern, die gleichzeitig überörtlicher Träger der Sozialhilfe seien, fielen bei den Ländern Ersparnisse an.

Hermann-Josef Arentz (CDU) entgegnet, § 9 des Pflege-Versicherungsgesetzes konstituiere zunächst einmal die Verantwortlichkeit der Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Weiter besage diese Vorschrift, zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollten Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe entstünden. Es sei also von "sollen" und nicht von "ausschließlich" die Rede. Der Staatssekretär interpretiere das "sollen" als "dürfen ausschließlich".

In der Tat gebe es in den einzelnen Bundesländern eine unterschiedliche Struktur bei der Finanzierung der überörtlichen Sozialhilfe. Aus der Tatsache, daß in Nordrhein-Westfalen bisher die Kommunen mit der Erbringung der überörtlichen Sozialhilfe für die Pflege allein belastet worden seien, leite das Land ab, daß sie auch in Zukunft allein dafür zahlen sollten. Das sehe die CDU-Fraktion anders.

Darüber hinaus binde sich das Land in bezug auf die über 200 Millionen DM, die es bisher erbracht habe, nicht mehr; denn es werde argumentiert, 140 Millionen DM jährlich seien auf drei Jahre beschränkt, und was danach komme, müsse vor dem Hintergrund einer Kann-Bestimmung gesehen werden. Das lasse ihn in Anbetracht der Kassenlage des Landes befürchten, daß dann nichts mehr gezahlt werde.

Hinzu komme, daß der Wohnungsbauminister, der bisher einen bestimmten Betrag für Altenwohnrichtungen in seinem Etat habe, deutlich gemacht habe, daß er wegen der Pflegeversicherung dafür in Zukunft weniger erbringen zu müssen glaube, so daß sich das Land nicht nur im Bereich des MAGS mit diesem Gesetzentwurf auf absehbare Zeit seiner Verpflichtungen entledige, sondern auch im Bereich des Ministers für Bauen und Wohnen.

Nach dem Gesetz seien die Länder verantwortlich dafür, daß es eine im Gesetz näher bestimmte pflegerische Infrastruktur gebe, betont **StS Dr. Bodenbender (MAGS)**. Über die Finanzverantwortung sage dies zunächst einmal nichts aus. Dann heiße es in § 9 des Pflege-Versicherungsgesetzes, das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen werde durch Landesrecht bestimmt. Die Länder hätten somit eine Sicherstellungsverantwortung erhalten, deren Ausfüllung Landesrecht vorbehalten sei. Landesrechtlich werde also festgelegt, wer in Nordrhein-Westfalen die Planung der Infrastruktur zu verantworten habe und wer diese Infrastruktur finanziere. Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein Vorschlag zur landesrechtlichen Umsetzung des § 9 des Pflege-Versicherungsgesetzes.

Die Festlegung auf drei Jahre sei aus der Sicht der Landesregierung eine wichtige politische Entscheidung. Vor dem Hintergrund der Bestimmung, daß diejenigen zu bezahlen hätten, die durch die Pflegeversicherung Ersparnisse hätten, sei dies kein Selbstläufer. In den ersten drei Jahren sollten insbesondere zwei große Aufgaben erfüllt werden. Es werde ein Modernisierungsprogramm geben, um ältere Einrichtungen, die unter ganz anderen Gesichtspunkten gebaut worden seien, insbesondere Altenwohnheime, die keine pflegerische und medizinische Infrastruktur hätten, obwohl sie heute zu 90 % stationäre Pflege leisten

müßten, auf einen Stand zu bringen, daß überall humanitäre stationäre Pflege stattfinden könne. Außerdem werde es in den nächsten drei Jahren einen erheblich forcierten Ausbau insbesondere der Kurzzeitpflege und hoffentlich auch der Tagespflege geben, weil solche Einrichtungen notwendig seien, um den Vorrang der häuslichen Pflege abzusichern. Diese Aufgaben nähmen das Land und die Träger sehr ernst. Deshalb verstehe er den Pessimismus von Herrn Arentz auch nicht, der befürchte, das Geld könne nicht abfließen.

Was die Zeit nach drei Jahren angehe, so stehe es jeder Landtagsfraktion frei, rechtzeitig eine Kampagne um die Fortführung der Landesfinanzierung einzuleiten. Die Festlegung auf drei Jahre sei schon eine schwierige Operation gewesen, die auch ein hohes Maß an Verantwortung deutlich mache.

Josef Wilp (CDU) rekapituliert, bislang seien Maßnahmen und Einrichtungen durch den überörtlichen Sozialhilfeträger und vom Land gefördert worden. Nunmehr erfahre der überörtliche Träger eine Entlastung. Diese Entlastung sei - das wüßten alle - unbedingt notwendig, weil ansonsten die Landschaftsverbände Konkurs anmelden könnten. So sei auch über die Parteigrenzen hinweg politisch argumentiert worden. Das bedeute aber doch, daß es eine Entlastung gebe, wenn die Förderung weitergehe wie bisher, und daß sich das Land, wenn die Förderung nicht weitergehe wie bisher, ebenfalls entlaste und zu einer geringeren Zahlungsverpflichtung komme. Wenn man vor diesem Hintergrund argumentiere, das Land müsse in seinem Obligo bleiben, müsse es auch hier in der Verpflichtung bleiben. Aber so, wie der Staatssekretär argumentiert habe, könnte der Unbefangene sehr leicht zu dem Schluß kommen, daß sich die Befürchtung, die Herr Arentz geäußert habe, realisiere. Und dann müsse die Frage gestellt werden, ob dies der Gesetzgeber beabsichtigt habe.

Daniel Kreutz (GRÜNE) hat bei der Interpretation des Abgeordneten Arentz den Eindruck gewonnen, daß er nicht mehr zu der bundespolitischen Vereinbarung stehe, bis zu 50 % der eingesparten Sozialhilfemittel für die Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur verfügbar zu machen. Wenn er die Investitionsforderung an eine Komplementärregelung binden wolle, würde das bedeuten, daß das Land bei einem Verhältnis von 50 : 50, wie es die Landschaftsverbände verlangt hätten, aus dem Landeshaushalt 800 Millionen DM jährlich bereitstellen müßte. Das zeige, daß ein solches Verlangen nichts anderes zur Folge haben könne, als den verfügbaren Teil der Sozialhilfeeinsparungen für die Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur auf eine kaum noch erkennbare Quote abzusenken.

Richtig sei, daß für die Förderung der Investitionen in Zukunft in erster Linie diejenigen zuständig seien, die aufgrund der Pflegeversicherung Einsparungen hätten. In diesem Zusammenhang müsse daran erinnert werden, daß die jüngsten Entwicklungen auf Bundesebene, die mit der Entscheidung zusammenhingen, die Kosten für die Behandlungspflege auch der Pflegeversicherung anzulasten, in erheblicher Weise einen Zugriff des Bundes auf eingesparte Sozialhilfemittel bedeute, der zu zusätzlichen Belastungen bei den Landschaftsverbänden führe und der Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur auf Dauer Mittel in hohem Maße entziehe. Wenn man das Ziel habe, das sozialpolitisch unumstritten sein müßte, einen möglichst großen Teil eingesparter Sozialhilfemittel verfügbar zu machen, könne dies nicht mit einer 50 : 50-Komplementärregelung erreicht werden. Er halte

das, was der Gesetzentwurf dazu sage, für sachgerecht. Über die Kostenregelungen, die nach Auslaufen des Landesinvestitionsprogramms zu treffen seien, werde man sich zu gegebener Zeit zu unterhalten haben. Wenn in dem Gesetzentwurf stünde, das Land beteilige sich an der Finanzierung, wäre man in der Sache nicht weiter, weil diese formale Vorschrift auch mit einem symbolischen Betrag erfüllt werden könnte.

Wolfram Kuschke (SPD) bringt die Meinung zum Ausdruck, daß nicht nur die Frage der Behandlungspflege, sondern auch die Absichtserklärung der Bundesregierung, die psychosozialen Dienste über die Pflegeversicherung sicherzustellen, unter dem Gesichtspunkt der Deckelung des Volumens mehr Druck auf den Bereich der Sozialhilfekosten mit sich bringe. Dennoch halte er die Entscheidung für richtig, weil damit klargestellt werden, daß die psychosozialen Dienste integrierter Bestandteil der Pflege seien. Aber man müsse wissen, welche Probleme mit einer Deckelung einhergingen.

Was die Entlastungseffekte angehe, so habe er in der Vergangenheit stets drei Aspekte angesprochen: Man habe das Aufkommen der öffentlichen Arbeitgeber für ihre Anteile an der Pflegeversicherung. Zweitens sei man stets dafür eingetreten, daß ein gewisser Teil der Ersparnis für die allgemeine Entlastung der Haushalte im kommunalen Raum genutzt werde. Drittens sollten weiterhin Mittel in den Bereich der Altenpolitik und der Altenhilfe gelenkt werden.

Er habe bei der Anhörung die Landschaftsverbände danach gefragt, wie sie es mit ihrer Aussage zur Entlastung hielten. Mehrfach sei daraufhin die Größenordnung von 1,7 bis 1,9 Milliarden DM genannt worden. Die Landschaftsverbände seien sogar weitergegangen und hätten das Volumen genannt, das sie jährlich zur Verfügung stellen wollten, nämlich 10 %, und dies könne man nur tun, wenn man verläßlich von einer bestimmten Größenordnung ausgehen könne.

Die Kommunen sagten zu Recht, sie sähen in der ersten Stufe der Pflegeversicherung nur geringe Entlastungen. Deshalb müsse es innerhalb der kommunalen Familie zu einem Transfer kommen. Dazu, wie dieser aussehen solle, wolle er sich nicht äußern, weil diese Frage die kommunale Selbstverwaltung tangiere.

Was das Land angehe, so unterstreiche er voll, was Herr Kreutz gesagt habe. Auch bei einer anderen Formulierung im Gesetz hätte man sich über einen Betrag X Gedanken machen müssen. Der Zeitraum von drei Jahren sei nicht aus der Luft gegriffen, sondern an Sacherfordernissen ausgerichtet. Die von der CDU angezettelte Diskussion richte sich ausschließlich daran, daß das Land eine Antwort schuldig bleibe. In diesem Zusammenhang wolle er aber einmal danach fragen, wie hoch denn aus der Sicht der CDU der Betrag sei, den man ansetzen müßte. Das setze voraus, daß man Vorstellungen darüber habe, was noch notwendig sei, was in der Tages- und Kurzzeitpflege erfolgen müsse und was hinsichtlich der Umsteuerung anstehe. Er sei gespannt, ob die CDU im Rahmen ihrer Änderungsanträge Zahlen nenne, die sie in dieser Hinsicht für erforderlich halte. Der Zeitraum von drei Jahren sei in der Anhörung von den Landschaftsverbänden auch in Frage gestellt worden, als sie gesagt hätten, das vorgesehene Volumen werde innerhalb der drei Jahre nicht umgesetzt werden können.

Die Frage, welcher Betrag in den Jahren 1996, 1997 und 1998 anzusetzen sei, könne man nicht abstrakt unter dem Motto diskutieren, wer sich zugunsten anderer entlaste und wo keine Entlastung mehr oder möglicherweise noch Belastungen stattfänden. Vielmehr müsse man von den konkreten Anforderungen der Umsetzung der Pflegeversicherung ausgehen und dürfe nicht so tun, als beginne man bei null. Man baue nämlich auf der Basis eines in Kraft befindlichen Landesaltenplans auf, mit dem bereits vieles in Bewegung gesetzt worden sei. Die Pflegeversicherung und das Landespflegegesetz allein regelten den Gesamtumfang der Altenhilfe und der Altenpolitik in Nordrhein-Westfalen nicht.

Kurzum: Das, was die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf erarbeitet habe, sei in seinen wesentlichen Strukturen sinnvoll und könne Bestand haben.

Hermann-Josef Arentz (CDU) rekapituliert, Abgeordneter Kreutz habe ausgeführt, daß es im Vermittlungsausschuß eine Verständigung darüber gegeben habe, daß 50 % der Einsparungen an Sozialhilfe für den investiven Bereich vorgehalten werden sollten. Wenn er, Arentz, die Zahlen, die die Landschaftsverbände genannt hätten, richtig in Erinnerung habe, würde nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Verwendung von 50 % der eingesparten Sozialhilfemittel für den Bereich der Investitionsfinanzierung auch nicht stattfinden. Wenn man das an den Zielvorstellungen messe, springe dieser Gesetzentwurf deutlich zu kurz. Er bitte die Landesregierung, das noch einmal zu quantifizieren. Er schätze, daß die Darlehen für die Investitionen für die vollstationäre Pflege in Höhe von 50 %, die 80 % für die Tages- und Kurzzeitpflege ab 1999 und das Pflegewohngeld vielleicht 20 bis 25 % der bisher verausgabten Sozialhilfemittel ausmachten.

Er sei dem Abgeordneten Kuschke dankbar, daß er zum Ausdruck gebracht habe, daß auch aus seiner Sicht die Regelung, nach der die psychosoziale Betreuung unter das Dach der Pflegeversicherung falle, richtig sei. Die Höchstbeträge, die die Koalitionsfraktionen und die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag gemeinsam festgelegt hätten, werde man in absehbarer Zeit nicht ändern können, so daß völlig klar sei, daß die Hineinnahme der psychosozialen Betreuung in den Aufgabenkatalog der Pflegeversicherung sozusagen einen zusätzlichen Druck unterhalb des Deckels ergebe oder aber bedeute, daß der Sozialhilfeträger dort, wo es der einzelne nicht leisten könne, zusätzlich eintreten müsse.

Im Gegensatz zu dem, was der kommunalen Familie auferlegt werde - unabhängig von der Frage, wie das innerhalb der kommunalen Familie verteilt werde -, entziehe sich das Land weitgehend der Verantwortung - dies sei nach Auffassung seiner Fraktion der kritikwürdige Punkt -, was dazu führe, daß es auch im vollstationären Bereich nicht zu einer Investitionskostenfinanzierung, sondern zu einem anderen Instrument komme, das man nicht für gleichwertig halte.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) meint, wenn die Argumentation des Abgeordneten Arentz logisch wäre, müßte die CDU-Fraktion Erhöhungsanträge stellen, was die Belastung der kommunalen Familie angehe; denn mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf liege man unter 50 % der Ersparnisse der Sozialhilfeträger, die reinvestiert würden. Auf eine genaue Zahl wolle er sich vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Bundesregie-

rung, die Sozialbetreuung in den stationären Einrichtungen in die Pflegeversicherung aufzunehmen und die medizinische Versorgung der Pflegeversicherung anzulasten, die Deckelungsvorschriften aber aufrechtzuerhalten, nicht einlassen.

Die CDU-Fraktion müsse deutlich sagen, was sie wolle: die Refinanzierung durch Ersparnisse der Sozialhilfeträger auf 50 % anheben - dann müßten die Finanzierungsverpflichtungen in dem Gesetzentwurf nach oben geschraubt werden - oder die Verpflichtungen der Landschaftsverbände absenken, weil sie die Ersparnisse zur Konsolidierung benötigten. Das seien zwei völlig unterschiedliche Aspekte.

Es müsse gesehen werden, ob man das Programm in einem Zeitraum von drei Jahren schaffe. Von den Trägern habe man bisher noch keine Signale bekommen, daß sie das Geld im Hinblick auf die Modernisierungserfordernisse in bestehenden Altenpflegeheimen nicht benötigten. Er gehe deshalb davon aus, daß die Mittel über konkrete Anträge abgerufen würden.

In den ersten drei Jahren ergebe sich aus dem Gesetzentwurf ein Gesamtkostenvolumen von ungefähr 670 Millionen DM; das Land trete mit 140 Millionen DM ein, die Kommunen für die finanzielle Absicherung der Investitionen im ambulanten Bereich, für Pflegekonferenzen, für Beratungs- und Vermittlungsstellen sowie für die Bedarfsplanung mit 57 Millionen DM und die Landschaftsverbände mit 470 Millionen DM. Das sei die Rechnung für die ersten drei Jahre. Man wisse, daß die Belastungen, wenn die Aufgaben in den drei Jahren voll erfüllt würden, bei den Landschaftsverbänden erheblich sänken, während sie bei den Kommunen mit 57 Millionen DM gleich blieben.

Das Land leiste durch die von ihm übernommene Finanzierungsverpflichtung einen höheren Beitrag als bisher. Bisher habe das Land zur Subventionierung der Investitionsfinanzierung zinslose Darlehen bereitgestellt. Die Darlehen müßten die Träger zurückzahlen, die Tilgungsbeträge seien in den Pflegesatz einbezogen worden, der von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe finanziert worden sei. Jetzt gehe das Land beispielsweise bei den teilstationären Einrichtungen dazu über, mit Zuschüssen zu arbeiten. Das Land mache das aus gutem Grund, weil es argumentiere, wenn man die Pflegebedürftigen und ihre Familien auch noch mit Kosten belaste, die sich aus der Finanzierung der Investition der Tages- und Kurzzeitpflege ergäben, hätten sie faktisch eine doppelte Miete zu bezahlen, und dann funktioniere das System nicht mehr. Deshalb wolle man in den ersten drei Jahren auf eine 100%ige Zuschußfinanzierung kommen, um sicherzustellen, daß nicht wieder über Pflegesätze reinvestiert werden müsse. Somit gehe man mit dem Landesprogramm über die Finanzierung der Vergangenheit hinaus.

Hermann-Josef Arentz (CDU) spricht von den Ausführungen des Staatssekretärs als "argumentativem Salto mortale". - Nach der Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund im Vermittlungsausschuß gebe es eine duale Finanzierung, die die Pflegebedürftigen nicht mehr mit Investitionskostenanteilen belaste, damit ein möglichst großer Teil unabhängig von staatlichen Einkommensüberprüfungen und Sozialhilfe werde. Dieses Ziel werde mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht erreicht. Im Vermittlungsausschuß sei nicht vereinbart worden, daß 50 % der eingesparten Sozialhilfe zur Verfügung gestellt werden müßten. Das sei etwas anderes, als es der Staatssekretär dargestellt habe. Die CDU-Fraktion

kritisiere an dem Gesetzentwurf, daß er dem, was im Konsens vereinbart worden sei, nicht entspreche. Das, was er, Arentz, im Hinblick auf die 50 % Sozialhilfe ausgeführt habe, sei lediglich eine Replik auf das gewesen, was Abgeordneter Kreutz gesagt habe, nämlich daß 50 % zur Verfügung gestellt werden müßten und daß dies so, wie die CDU-Fraktion argumentiere, nicht geschehen werde. Daraufhin habe er, Arentz, darauf hingewiesen, daß das Ziel, das Herr Kreutz proklamiere, durch den Gesetzentwurf auch nicht erreicht werde. Das aber seien zwei Paar Schuhe.

Das grundsätzliche Anliegen, das die CDU-Fraktion seit über einem Jahr vertrete, sei, daß sie nicht wolle, daß ein Gesetz erarbeitet werde, das nachher zu einer tiefgreifenden Enttäuschung bei den Pflegebedürftigen führe, weil sie feststellen müßten, daß sie weiterhin zu einem erheblichen Teil entweder von Sozialhilfe oder von Pflegegeld, das im Prinzip nichts anderes sei - und nachdem man heute gehört habe, daß der Freibetrag noch einmal um ein Drittel von 150 auf 100 DM gekürzt werde, werde es der Sozialhilfe immer ähnlicher -, abhängig seien. Damit würde die Pflegeversicherung nicht das angedachte Ziel erreichen.

Wolfram Kuschke (SPD) meint, der Staatssekretär habe keinen "argumentativen Salto mortale" vorgeführt, sondern lediglich den Finger in eine offene Wunde bei der CDU-Fraktion gelegt, wobei sie sicher sein könne, daß darin noch ein wenig herumgerührt werde. Er erinnere sich noch sehr gut an das, was Abgeordneter Gregull bei der Einbringung des Gesetzentwurfs ausgeführt habe. Es sei doch völlig klar, daß es bei einem solchen Gesetz unterschiedliche Interessenlagen von Beteiligten gebe. Hier aber befinde man sich in dem fachpolitisch zuständigen Ausschuß, und deshalb gehe es nicht an, wechselweise den fachpolitischen und den kommunalpolitischen Ansatz zu vertreten.

Im Kommentar zur Pflegeversicherung heiße es unter der Überschrift "Förderung der Pflegeversorgung durch freiwerdende Mittel der Sozialhilfe":

Im zweiten Vermittlungsverfahren ist die Regelung als "Soll-Vorschrift" in § 9 aufgenommen worden, ...

Es gehe hier also um eine abgeschwächte Form. Man hätte sich vorstellen können, daß man es mit einer Muß-Regelung zu tun gehabt hätte. - An anderer Stelle heiße es weiter:

In diesem Rahmen "sollen" Mittel der Sozialhilfe, die durch die Pflegeversicherung eingespart werden können, verwendet werden, ohne daß dieser Anteil näher beschrieben wird und auch ohne die Verpflichtung, die freiwerdenden Mittel in vollem Umfang investiv einzusetzen. In der parlamentarischen Erörterung wird von einem "Teil der eingesparten Sozialhilfemittel" gesprochen und auch geltend gemacht, daß in den einzelnen Ländern in unterschiedlichem Umfang Mittel einzusetzen seien, abhängig auch von der konkreten Situation des Pflegebereichs in einzelnen Ländern.

Er wisse nicht, ob Abgeordneter Arentz noch den Versuch unternehmen werde darzustellen, wie die prozentualen Anteile in anderen Landesgesetzen aussähen. Aber auch das werde kein hilfreicher Versuch sein; denn die Pflegesituation in Thüringen sei eine andere als in Baden-Württemberg, und das müsse berücksichtigt werden.

Er trete dafür ein, daß man nach drei Jahren einen Punkt setze, um zu fragen, wieweit man gekommen sei; vielleicht stelle sich dann die Frage nach der Finanzierung noch ganz anders.

Er sei gespannt - das wiederhole er -, ob die CDU-Fraktion einen konkreten Vorschlag zur Finanzierungshöhe machen werde, und noch gespannter sei er darauf, wie sie diesen begründen werde.

Hermann-Josef Arentz (CDU) stellt fest, die Zitate aus dem Kommentar zum Pflegeversicherungsgesetz seien eine Bestätigung dessen gewesen, was die CDU-Fraktion vertrete. Es seien nicht, wie Abgeordneter Kreutz behauptet habe, 50 % aus eingesparten Sozialhilfemitteln vereinbart worden. Vielmehr sei gesagt worden, zur Finanzierung der Pflegeinfrastruktur sollten - und er ergänze sinngemäß "auch" - Einsparungen aus der Sozialhilfe genommen werden. - **Wolfram Kuschke (SPD)** wendet ein, von "auch" sei nicht die Rede. - **Hermann-Josef Arentz (CDU)** weist darauf hin, daß es zwei Vereinbarungen gebe, und zwar eine in bezug auf die Sozialhilfe - das sei das, was Abgeordneter Kuschke vorgetragen habe - und eine andere, die sich nicht im Text des Gesetzes wiederfinde, die aber von allen Teilnehmern am Vermittlungsverfahren bestätigt werde, nämlich daß eine volle Finanzierung der Investitionskosten Platz greifen solle, damit die Menschen in Pflegeheimen nicht mehr mit den Investitionskostenanteilen belastet würden. Dies müsse auseinandergehalten werden.

Die CDU-Fraktion bleibe bei ihrem Kritikpunkt, daß das Landesgesetz sowohl fachlich als auch im Hinblick auf die Kommunen den Anforderungen nicht gerecht werde. Deswegen sei es auch nicht schwierig, einen geschlossenen Argumentationskreis sowohl der Kommunalpolitiker als auch der Fachpolitiker aufzubauen.

Marianne Hürten (GRÜNE) kann in der Argumentation des Abgeordneten Arentz nicht die notwendige geradlinige Geschlossenheit erkennen. Sie erkenne auch keinen sozialpolitischen Ansatz darin, sondern eher eine Verteidigung der Kommunen und vor allen Dingen der Landschaftsverbände mit falschen Argumenten. Sie wolle deshalb einmal deutlich machen, wie sie den Gesetzentwurf verstehe und teile.

Unwiderrspochenermaßen entfalle der größte Teil der Einsparungen von Sozialhilfe auf die Landschaftsverbände; sie lägen nach den Erwartungen der Landschaftsverbände selbst zwischen 1,7 und 1,9 Milliarden DM. Sie gehe davon aus, daß der Ausschuß in seiner Gesamtheit dafür eintrete, daß ein relevanter Teil hiervon - sie wolle sich gar nicht um die genannten 50 % streiten - dem Zweck der Investitionen in eine entsprechende Infrastruktur zugeleitet werden solle. Die Frage sei nun, wie das erreicht werden könne.

Im Gesetz würden bestimmte Verpflichtungen vorgegeben und quantitative und qualitative Auflagen gemacht; dennoch sei es Sache der Landschaftsverbände, wie viele der eingesparten Sozialhilfemittel sie bereitstellten. Die Landschaftsverbände dächten an 10 %; das sei weit von den im Raum stehenden 50 % entfernt. Sie gehe aber auch davon aus, daß man 50 % nicht erreichen könne. Deshalb müsse es um die Frage gehen, wie man so nah wie möglich an die 50 % herankomme; denn sie halte es nicht für akzeptabel, daß die Landschaftsverbände den größten Teil der Einsparungen zur Konsolidierung ihrer Haushalte

aufwendeten. Deshalb halte sie es für gut, daß der Gesetzentwurf zu motivieren versuche, indem er regele, daß in den ersten drei Jahren das Land Mittel zur Verfügung stelle und daß es bei entsprechender Antragstellung eine 100%ige Förderung gebe. Sie verstehe nicht, wo die Opposition in diesem logischen Argumentationsgefüge einhake, und vor allen Dingen nicht, wo sie das aus sozialpolitischer Sicht tun zu können meine. Aus ihrer Sicht handele es sich um eine runde Sache, und es sei Geschmacksache, ob man sage, das Land stelle weiterhin Geld zur Verfügung und man unterhalte sich zu gegebener Zeit darüber, wieviel dies sein werde, oder ob man sage, das Land könne Mittel zur Verfügung stellen. Das ändere nichts daran, daß man sich in drei Jahren darüber werde unterhalten müssen, wie das Gesetz gewirkt habe, ob man noch weitere Maßnahmen ergreifen müsse und wie viele Mittel landesseitig noch zur Verfügung gestellt werden müßten, um eine gewisse Schubkraft zu initiieren.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) hebt darauf ab, daß § 9 des Pflege-Versicherungsgesetzes eindeutig besage, daß zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen Einsparungen eingesetzt werden sollten, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstünden. Von "auch" sei also nicht die Rede.

Abgeordneter Arentz reklamiere im Blick auf die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß die 50 %. - **Hermann-Josef Arentz (CDU)** wirft ein, das treffe nicht zu. - **StS Dr. Bodenbender (MAGS)** fährt fort, andererseits fordere Herr Wilp eine geringere Belastung der überörtlichen Sozialhilfeträger durch die Refinanzierung der Investitionen im Rahmen der eingesparten Sozialhilfemittel. Deshalb wiederhole er, Bodenbender: Die CDU müsse sich entscheiden, was sie wolle. Wenn sie exakt 50 % erreichen wolle, dann müsse man rechnen, in welcher Differenz eingesparte Sozialhilfemittel zur Refinanzierung der Infrastruktur eingesetzt würden, wobei man vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Bundesregierung durchaus darüber diskutieren könne, ob die Unterstellung in dem Gesetzentwurf, was die Finanzierungsverantwortung der überörtlichen und der örtlichen Träger der Sozialhilfe angehe, überhaupt noch richtig sei; insofern sei es eine kluge Entscheidung der Landesregierung gewesen, die 50-%-Marke erst gar nicht anzusteuern.

Die CDU-Fraktion mache einen logischen Fehler, wenn sie die Investitionsfinanzierung und die Anzahl der Sozialhilfebedürftigen in ihrer Argumentation verknüpfe. Wenn man alle Investitionen im Bereich der pflegerischen Infrastruktur subventionieren wollte, käme man auf einen Betrag von zusätzlich ungefähr 900 Millionen DM. Damit würde zweierlei erreicht: Erstens würde man keinen einzigen Sozialhilfeempfänger mehr aus der Sozialhilfe holen, wie eindeutig aus der ergänzenden Stellungnahme von Prof. Naegelé hervorgehe. Das Land konzentriere sich deshalb mit den über das Pflegewohngeld eingesetzten Mittel auf die Personengruppe, die sich in der Sozialhilfe befinde oder die ohne eine Förderung über Pflegewohngeld in der Sozialhilfe landen würde. Zweitens würde man alle Heimbewohner generell, völlig unabhängig vom Einkommen und Vermögen, subventionieren, und das könne vor dem Hintergrund der begrenzten Mittel sozialpolitisch nicht das Ziel sein. Deshalb wundere ihn, daß Abgeordneter Arentz meine, man sollte alle Heimbewohner subventionieren, was die investiven Kosten angehe. Das entspreche nicht der Konzeption der Landesregierung.

Hermann-Josef Arentz (CDU) betont, er habe nie davon gesprochen, daß 50 % der eingesparten Sozialhilfemittel nach dem Pflege-Versicherungsgesetz zur Verfügung gestellt werden müßten - die Zahl 50 % habe Abgeordneter Kreutz eingeführt -, er habe lediglich darauf hingewiesen, daß dieses Ziel, das Herr Kreutz proklamiert habe, mit dem Gesetzentwurf, den die GRÜNEN unterstützten, nicht erreicht werde. Damit falle das Argumentationsgebäude, mit dem der Staatssekretär Widersprüche konstruieren wolle, in sich zusammen.

Bei den Beratungen mit den anderen Ländern sei klar und deutlich gesagt worden, was erreicht werden müsse, nämlich daß die Pflegebedürftigen nicht mit Investitionskostenanteilen belastet würden, und zwar unabhängig von ihrem Vermögensstatus. Die Menschen, die ein Krankenhaus besuchten, würden ja auch nicht mit Investitionskostenanteilen belastet. Hier werde eine Argumentation arm gegen reich aufgebaut, die völlig unsinnig sei. Die Landesregierung wolle den Leuten erst helfen, wenn sie sich finanziell so weit entäußert hätten, daß sie den Status von Sozialhilfeempfängern erreicht hätten. Die CDU-Fraktion vertrete eine andere Auffassung. Sie sei nicht der Meinung, daß die Vermischung von Sozialhilfedenken und Sozialversicherung richtig sei. Hier ergäben sich in der Tat tiefgreifende Unterschiede zwischen der Position der Landesregierung und der Position der CDU-Fraktion. Mit diesem Gesetzentwurf würden insbesondere diejenigen negativ getroffen, die mehr hätten, als daß sie direkt Sozialhilfe benötigten, aber die nicht so viel hätten, daß sie ihren Pflegeheimaufenthalt auf Dauer unabhängig finanzieren könnten.

Der Staatssekretär habe gesagt, er sei zuversichtlich, daß die 140 Millionen DM in den drei Jahren auch abfließen, weil es in den Einrichtungen einen großen Finanzierungsbedarf gebe. Wenn er es bisher richtig verstanden habe, sollten damit zusätzliche Tages- und Nachtpflegeplätze geschaffen werden. Deshalb frage er, ob der Staatssekretär den Modernisierungshinweis so verstehe, daß in bestehenden Einrichtungen Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeplätze geschaffen werden könnten und gleichzeitig eine Modernisierung eingeleitet werden könne, oder ob es eine weitere Verwendungsmöglichkeit für die 140 Millionen DM zur generellen Modernisierung in bestehenden vollstationären Einrichtungen gebe, die bisher dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen gewesen sei.

Josef Wilp (CDU) legt dar, es könne ja sein, daß man einen Widerspruch erkenne, wenn man die Dinge isoliert betrachte. Wenn man sie aber unter dem Gesichtspunkt betrachte, den Herr Arentz soeben angesprochen habe, sei kein Widerspruch vorhanden.

Zu den Einsparungen von Sozialhilfekosten sage das Gesetz: "Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen." Daraus lasse sich seines Erachtens auch ableiten, daß Einsparungen nicht ausschließlich Finanzierungsmittel seien; denn das Wort "Einsparungen" sei nicht durch die Verwendung eines Artikels spezifiziert.

Wenn es so wäre, wie es die Landesregierung interpretiere, müßte aus dem Gesetz hervorgehen, daß "nur" oder "ausschließlich" Einsparungen eingesetzt würden, argument

Rudolf Henke (CDU). Dies sei aber nicht der Fall; vielmehr sei lediglich von "Einsparungen" die Rede, und das schließe nicht aus, daß weitere Quellen zur Finanzierung herangezogen würden.

Wenn jemand als Facharbeiter sein Leben lang gearbeitet und sich etwas auf die Seite gelegt habe und dann pflegebedürftig werde, entstehe derzeit die Situation, die durch die Pflegeversicherung vermieden werden solle, daß jemand so belastet werde, daß nach Aufbrauch dessen, was er sich erarbeitet habe und ursprünglich vielleicht seinen Kindern habe hinterlassen wollen, die Sozialhilfe für ihn eintrete. Wenn die Landesregierung jetzt bei der Investitionsförderung weiter dafür Sorge, daß diese Situation nach wie vor bestehe, weil es nur eine Frage der Zeit sei, bis die Betroffenen Pflegewohngeld beziehen müßten und damit in eine sozialhilfegleiche Situation kämen, dann liege hier eine sozialpolitische Ungerechtigkeit erster Güte vor, weil diejenigen, die pflegebedürftig würden, zusätzlich bestraft würden, und das werde mit dem Hinweis darauf verbunden, man könne doch nicht flächendeckend Reiche subventionieren; das sei angesichts der Menschen, um die es gehe, einfach nicht verständlich.

Wolfram Kuschke (SPD) äußert, an dieser Stelle müßte man eigentlich darauf hinweisen, wo die Konstruktionsfehler der Pflegeversicherung lägen. Alle Sozialpolitiker in diesem Landtag hätten nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Pflegeversicherung zu den Konditionen, zu denen sie auf Druck des kleineren Koalitionspartners in Bonn verabschiedet worden sei, Bedingungen enthalte, die das Herauskommen aus der Sozialhilfe in größerem Umfang nicht ermöglichten und die zusätzlich die Gefahr, die Herr Henke gerade aufgezeigt habe, mit sich brächten. In Grußbotschaften, die Abgeordneter Arentz als stellvertretender CDA-Vorsitzender versandt habe, habe er darauf aufmerksam gemacht, welche Konstruktionsfehler die Pflegeversicherung enthalte. Im Rahmen des Kompromisses sei man seinerzeit doch gezwungen gewesen, über die Frage zu entscheiden, ob man die Pflegeversicherung zu jenem Zeitpunkt unter diesen schwierigen Bedingungen wollte, wohl wissend, daß sie ein oder zwei Jahre später gar nicht mehr hätte zustande kommen können. Man habe über zwei Jahre über einen oder zwei wegfallende Feiertage diskutiert, nicht aber, wie es die Wohlfahrtsverbände damals zu Recht gefordert hätten, über die inhaltliche Konzeption; hätte man dies getan, könnte man sich heute manche Auseinandersetzung sparen.

Vor ihm liege eine Veröffentlichung des Bundesministers für Arbeit, in der Karl Jung im Zusammenhang mit der Verantwortung der Länder schreibe, diese hätten erklärt, daß sie diese Verpflichtung in Eigenverantwortlichkeit erfüllten, zumal ihnen ohnehin die erforderlichen Einsparungen bei der Sozialhilfe zur Verfügung stünden. - Auch hier werde nicht von "auch" und anderem gesprochen, sondern es werde mit allem Nachdruck auf die eingesparten Sozialhilfemittel abgehoben. Diese Tatsache habe bisher durch die Argumentation der CDU-Fraktion nicht abgeschwächt werden können, und das werde ihr auch nicht gelingen.

Hermann-Josef Arentz (CDU) bittet seinen Vorredner konkreter zu werden, was die von ihm, Arentz, angeblich gemachten Äußerungen angehe. Er habe mit Herrn Kuschke gemeinsam bedauert - und das tue, wie er glaube, der Ausschuß über die Fraktionsgrenzen hinweg wohl insgesamt -, daß die Kompensationsdebatte sehr ausführlich gewesen und dadurch die

inhaltliche Diskussion auch in der Öffentlichkeit zu kurz gekommen sei. Was die Frage der Höhe der Finanzmöglichkeiten der Pflegeversicherung angehe, hätten sich alle vorstellen können, daß mehr getan werde, aber der Kompromiß, der gefunden worden sei, sei dann, wenn die Länder ihren Teil in Sachen Investitionsfinanzierung, wie zugesagt, leisteten, durchaus annehmbar.

Der Bundesarbeitsminister habe durch die Universität Trier eine Untersuchung durchführen lassen. Danach sei der Status vor der Pflegeversicherung gewesen, daß 70 bis 80 % der Bewohner von Pflegeheimen sozialhilfebedürftig seien. Der Status nach der Pflegeversicherung solle sein, daß 70 % aus der Abhängigkeit von der Sozialhilfe herauskämen.

Die Landschaftsverbände hätten in der Anhörung vorgetragen, daß bei einer vollen Übernahme der Investitionskosten noch 32 % der Bewohnerinnen und Bewohner in nordrhein-westfälischen Pflegeheimen auf Sozialhilfe angewiesen seien. Das entspreche ziemlich exakt den 70 %, die nach der Untersuchung von Sozialhilfeleistungen unabhängig seien. Das, was mit dem Pflege-Versicherungsgesetz sozialpolitisch beabsichtigt gewesen und öffentlich versprochen worden sei, werde also im Falle der vollen Übernahme der Investitionskosten durch die Länder auch erreicht. Die Kritik der CDU-Fraktion gehe nun dahin, daß die Landesregierung mit ihrem Gesetz 20 bis 25 % mehr Bewohner von staatlichen Unterstützungssystemen, nämlich vom Pflegewohngeld, abhängig mache, als es notwendig wäre, wenn man den Zusagen der Länder Folge leistete.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) stellt fest, das Gesetz schließe eine ergänzende Finanzierung der Investitionen durch das Land nicht aus; das habe er auch nie behauptet. Dem Gesetz sei zu entnehmen, daß die vorrangige finanzielle Verantwortung bei denjenigen liege, die durch die Pflegeversicherung im Rahmen der Sozialhilfe Einsparungen hätten. Damit sei nicht gesagt, daß sich ein Land an der Finanzierung nicht beteiligen könne. Und dies werde in Nordrhein-Westfalen über die 140 Millionen DM und die 67 Millionen DM für die komplementären Dienste auch getan. Er habe lediglich klarstellen wollen, daß sich aus dem Gesetz eine vorrangige finanzielle Verantwortung ergebe.

In einer zentralen Frage sei man offensichtlich auseinander: Wenn man es sich finanziell nicht leisten könne, die Landschaftsverbände bei dem, was sie in die Refinanzierung der pflegerischen Infrastruktur einzubringen hätten, weit über die 50-%-Grenze zu treiben, müsse man sich sozialpolitisch überlegen, was mit den Mitteln getan werde, die man zusätzlich für die Finanzierung zur Verfügung stelle. Hier sei die Landesregierung der Meinung, sich auf den Personenkreis konzentrieren zu sollen, der ohne eine solche Subventionierung der Investitionskosten in der Sozialhilfe bliebe und der ohne diese Subventionierung in der Sozialhilfe landen würde. Man könne in Bonn nicht einerseits eine Debatte über Vollkaskotalitäten in der Sozialpolitik führen und hier darüber jammern, daß das Bundesgesetz durch seine Deckelungsvorschriften von vornherein einen Großteil der Menschen nicht aus der Sozialhilfe herausführe.

Das Modernisierungsprogramm beinhalte alles. Man habe lediglich gesagt, daß mit den 140 Millionen DM mit hoher Priorität die Tages- und Kurzzeitpflege bedient werden solle. Alles, was darüber hinaus im Rahmen von Modernisierungsinvestitionen in Kombination mit Tages- und Kurzzeitpflege, im Zusammenhang mit stillgelegten Abteilungen in Krankenhäu-

sern oder als Anbau an eine stationäre Einrichtung möglich sei, sei auch durch die Förderkonzeption abgedeckt. Es gebe keine Beschränkungen, sondern nur Zielrichtungen. Man wolle bezüglich der Modernisierung erreichen, daß aus großen Einheiten wohnlichere Strukturen würden; insoweit sei man mit den Trägern auch voll einer Meinung.

Hermann-Josef Arentz (CDU) faßt die Auskunft des Staatssekretärs zusammen, daß die Neuschaffung bzw. Modernisierung von Einrichtungen für die Tages- und Kurzzeitpflege Vorrang habe, daß dann aber, wenn das Geld nicht abfließe, auch für die Modernisierung bereits bestehender vollstationärer Einrichtungen Mittel zur Verfügung gestellt würden. Das hielte er insoweit für positiv, als man dann nicht davon ausgehen müsse, daß ein großer Teil der Mittel zum Jahresende an den Finanzminister zurückfalle.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) betont, genau das habe er gesagt.

§ 13 - Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Hermann-Josef Arentz (CDU) zitiert Absatz 2:

Die Aufwendungen vollstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich der Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung werden vom zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe durch zinslose Darlehen in Höhe von 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

Daran knüpfte er die Frage an, ob das bedeute, daß die Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung außerhalb des 140-Millionen-DM-Programms der Landesregierung in Zukunft generell von niemandem mehr gefördert würden und deswegen die Einrichtungen und damit wiederum die Bewohner dafür allein finanziell zuständig seien.

MD Jeromin (MAGS) antwortet, nach der Verordnung zum Pflegewohngeld sei vorgesehen, daß neben bestimmten Investitionskostenanteilen auch die Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung eingerechnet werden könnten. Die Anspruchsberechtigten für Pflegewohngeld würden von den Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung entlastet.

Hermann-Josef Arentz (CDU) bezeichnet das als logisch, weil es ansonsten über die Sozialhilfe abgedeckt werden müßte; denn auch hier werde wieder davon ausgegangen, daß erst derjenige, der nichts mehr habe, diese Kosten über das Pflegewohngeld mit bezuschußt bekomme. Das bedeute aber auch, daß die andere Regelung, nach der zumindest über ein 50%iges Darlehen Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen wie Neubau gefördert werden könnten, hier nicht vorgesehen sei. Gerade bei den alten Einrichtungen, die teilweise einen enormen Modernisierungsbedarf hätten, gingen diese Belastungen zunächst

einmal voll an die Pflegebedürftigen über, und erst dann, wenn sie nicht mehr könnten, übernehme im ersten Schritt das Pflegewohngeld das, was früher die Sozialhilfe allein abgedeckt habe, und dann trete wieder die richtige Sozialhilfe ein.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) meint, Abgeordneter Arentz mache erneut einen logischen Fehler. Es gebe einen Unterschied zwischen Investitionen und Instandhaltung. Modernisierungsinvestitionen, umfassende Instandsetzungsinvestitionen und Strukturinvestitionen würden über das Programm vorgenommen. Hier gehe es um Instandsetzungskosten, und diese gehörten in den Komplex Subventionierung der sich aus den laufenden investiven Kosten ergebenden Belastungen zugunsten derjenigen, die damit über das Pflegewohngeld aus der Sozialhilfe herausgeholt bzw. nicht hineingebracht würden.

Hermann-Josef Arentz (CDU) bittet um eine Präzisierung der Begriffe Instandhaltung und Instandsetzung. Er befürchte nämlich, daß das vor dem Hintergrund der Altersstruktur der Pflegeheime vom Volumen her ein durchaus relevanter Teil werde, der auf den ersten Blick gar nicht so auffalle.

MD Jeromin (MAGS) erläutert, man beziehe sich hier auf die Legaldefinition des § 82 Abs. 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes. Darin sei definiert, was Investitionsbestandteil sei. Die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Instandsetzung auf der einen Seite und Sanierung und Modernisierung auf der anderen Seite richte sich an bestimmten Beträgen aus. Instandhaltungskosten seien kleinere Schönheits- und Gebrauchsmaßnahmen, die vom Volumen her eine so geringe Höhe hätten, daß sie schon aus Verwaltungsgründen in den Investitionsförderbestandteil schwer aufzunehmen seien.

Willi Zylajew (CDU) äußert, in der Praxis sei bislang eine Pauschale gezahlt worden, die über den Pflegesatz refinanziert werde und die die Instandhaltung und die Instandsetzung abdecke. Für ihn stelle sich nun die Frage, ob diese Kosten zukünftig im Pflegesatz bzw. beim Pflegewohngeld zu berücksichtigen seien. Würden sie beim Pflegewohngeld nicht berücksichtigt, bliebe der entsprechende Betrag bei den Heimbewohnern hängen. Und dabei handele es sich nicht um Bagatellsummen.

MD Jeromin (MAGS) stellt fest, die Beträge würden in die Bemessungsgrundlage des Pflegewohngeldes eingerechnet. Diejenigen, die Anspruch auf Pflegewohngeld hätten, erhielten diese darüber refinanziert. Diejenigen, die kein Pflegewohngeld erhielten, finanzierten selbst.

Hermann-Josef Arentz (CDU) zitiert aus § 82 Abs. 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes: In der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürften keine Aufwendungen berücksichtigt werden für Maßnahmen, die dazu bestimmt seien, die für den

Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen. - Wenn das im Entgelt für Unterkunft und Verpflegung nicht berücksichtigt werden dürfe, dann sei die logische Konsequenz, daß es ein anderer finanziell sicherstellen müsse. Dieser andere könne nach Lage der Dinge doch nur derjenige sein, der für die Investitionen zuständig sei, nämlich die öffentliche Hand. Wenn die Landesregierung sage, Instandhaltung und Instandsetzung seien nicht förderfähig, gerate sie in Widerspruch zu § 82 Abs. 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes, nach dem es nicht im Entgelt für Unterkunft und Verpflegung geltend gemacht werden dürfe. Die Landesregierung müsse es dort geltend machen und schränke nur insoweit ein, als sie fordere, daß der einzelne selbst bezahle, solange er kein Pflegewohngeld erhalte.

MD Jeromin (MAGS) sagt, Abgeordneter Arentz habe es jetzt auf die Legaldefinition der Investitionen bezogen, was nicht in die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung eingerechnet werden dürfe. Der Finanzierungskreislauf schließe sich aber über den Absatz 3, mit dem eine Refinanzierungsmöglichkeit für die Bestandteile eröffnet werde, die nicht öffentlich gefördert würden. Alles, was nicht öffentlich gefördert werde - auch nicht über Pflegewohngeld, das auch eine öffentliche Förderung darstelle -, könne die Pflegeeinrichtung den Pflegebedürftigen gesondert berechnen.

Rudolf Henke (CDU) fragt, ob der Tatbestand kleiner Beträge die Abgrenzung zu dem bedeute, was Sanierung und Instandhaltung sei.

MD Jeromin (MAGS) antwortet, in der Verordnung zur Förderung stationärer Einrichtungen seien Bagatellgrenzen festgelegt. Bestimmte Maßnahmen im stationären Bereich, die über 100 000 DM lägen, könnten gefördert werden. Durch eine Summe bestimmter Elemente im Instandhaltungs- und Sanierungsbereich könne sehr schnell dieser Betrag erreicht werden. Ausgeschlossen in der Einzelförderung seien lediglich Kleinstbeträge, die unterhalb dieser Grenze lägen.

Hermann-Josef Arentz (CDU) sieht vor diesem Hintergrund die Gefahr, daß jede Einrichtung versuchen werde, bei notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über die Summe von 100 000 DM zu kommen, so daß das Gesetz einen Anreiz enthalte, betriebswirtschaftlich sinnvoll und volkswirtschaftlich widersinnig zu handeln.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) hält es für ausgeschlossen, daß eine Einrichtung durch Aufsummierung von Instandhaltungskosten über einen Betrag von 100 000 DM komme und deshalb eine Förderung im Rahmen des Investitionsprogramms bekomme. Eine Summe von Instandhaltungsmaßnahmen bringe, auch wenn sie die 100 000-DM-Grenze überschreite, keinen Anspruch auf Finanzierung. Finanziert werde eine Investition und nicht eine Anzahl

einzelner Instandhaltungsmaßnahmen. - **Hermann-Josef Arentz (CDU)** wirft ein, die Ausführungen von Herrn Jeromin vorhin seien aber anders zu verstehen gewesen.

Ausgangspunkt dieser Diskussionsrunde sei die von Herrn Arentz gestellte Frage, wie die Abgrenzung derjenigen Investitionen erfolge, die als förderfähig betrachtet würden, zu denen, die der Instandhaltung und der Erhaltung dienten, konkretisiert **Rudolf Henke (CDU)**. Darauf sei die Antwort gegeben worden, dies sei eine Frage der Größenordnung; wenn es nur Minimalbeträge seien, sei es auch vom Verwaltungsaufwand her sinnvoll, sie nicht zu berücksichtigen. - Wenn er den Staatssekretär jetzt richtig verstanden habe, richte man sich doch nicht nach dem Kriterium der Größenordnung. Aber dann müsse es eine inhaltliche Begrenzung geben, was Instandhaltung und Instandsetzung bedeuteten.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) legt dar, was die Förderung von Investitionen im stationären Bereich angehe, so gebe es eine Bagatellgrenze, die auch Sinn mache. Es müsse aber dabei bleiben - so habe er das Gesetz verstanden, und er bitte die Fachabteilung, ihn zu korrigieren, wenn das nicht der Fall sei -, daß es eine Investition sei. Nur dann werde eine Summe über 100 000 DM finanziert. Die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Instandsetzung auf der einen Seite und Investitionen auf der anderen Seite müsse im Rahmen der Abgrenzungsverordnung des Bundes erfolgen, die noch nicht vorliege. Er schließe es vom Verständnis des Investitionsförderprogramms her aus, daß ein Träger vier Instandhaltungsmaßnahmen aufsummiere, auf einen Betrag von über 100 000 DM komme und dann diesen Betrag zur Förderung über das Investitionsförderprogramm anmelden könne. Das sei nicht gewollt. Es gebe eine Bagatellgrenze von 100 000 DM, unter der auch Investitionen nicht gefördert würden.

Willi Zylajew (CDU) äußert, mit 140 Millionen DM könnten, wenn man der Einfachheit halber einmal 140 000 DM pro Platz annehme, 1 000 Kurzzeitpflegeplätze geschaffen werden. Das seien etwa sechseinhalb pro Wahlkreis, und jeder könne sich vorstellen, welch gigantische Maßnahme das sei.

Er habe die Sorge, daß ein Großteil des Geldes für die Finanzierung kleinerer Maßnahmen und Projekte aufgezehrt werde, weil bisher faktisch 0,9 % der Baukostensumme für einen Platz in der Kalkulation im Pflegesatz für die Instandhaltung enthalten sei. Fakt sei aber auch, daß man mit den 0,9 % - Neubauten ausgenommen - nirgendwo hinkomme. Wichtig sei, daß genügend Mittel bereitgehalten würden, um neue Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen. Darüber habe das MAGS aber vermutlich nur wenige Erkenntnisse, so daß man mit den Zahlen vorsichtig umgehen müsse.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) entgegnet, Abgeordneter Zylajew tue so, als gebe es nur eine Investitionsfinanzierung im Rahmen eines Landesprogramms in Höhe von 140 Millionen DM. In drei Jahren seien dies 420 Millionen DM allein aus dem Landesprogramm. Einbezogen werden müsse aber auch die finanzielle Verpflichtung der Land-

schaftsverbände. Dann komme man auf ein sehr stattliches Programm. Sollte es nach drei Jahren noch erhebliche Defizite geben, müsse darüber geredet werden, ob das Land für eine begrenzte Zeit weiterhin in der finanziellen Verantwortung bleibe. Das schließe er keinesfalls aus.

§ 14 - Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuß für Investitionskosten vollstationärer Pflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)

Hermann-Josef Arentz (CDU) weist darauf hin, daß ein Teil der inhaltlichen Auseinandersetzung schon bei der Beratung über § 11 geführt worden sei. Das Pflegehohngeld setze erst dann ein, wenn der einzelne sein Vermögen bis auf einen Schonbetrag von 4 000 DM verbraucht habe, wobei er dann noch 100 DM mehr als ein Sozialhilfeempfänger behalten dürfe, nämlich statt 150 DM im Monat 250 DM. Das entspreche nicht den Bedingungen einer dualen Finanzierung; dies sei nichts anderes als Sozialhilfe mit einem etwas freundlicheren Begriff unter Verzicht auf den Rückgriff auf die Kinder. Das sei mit den in Bonn getroffenen Absprachen in keiner Weise vereinbar. Damit werde das Ziel der Pflegeversicherung, einen Großteil der Pflegeheimbewohner aus der Sozialhilfe oder einem vergleichbaren System herauszuführen, nicht erreicht.

Er glaube, daß das System des Pflegehohngeldes auch rechtlich zumindest problematisch sei, und würde deswegen die Landesregierung bitten, noch einmal zu erläutern, ob sie geprüft habe - und wieso sie zu anderen Ergebnissen gekommen sei als das Land Baden-Württemberg, das diesen Gedanken zunächst einmal auch erwogen, ihn dann aber wegen verfassungsmäßiger Bedenken nicht weiterverfolgt habe -, inwieweit es Rechtens sei, daß sich der einzelne Pflegeheimbewohner der Prozedur der Einkommensüberprüfung unterwerfen müsse, dann aber nicht selber, sondern die Pflegeeinrichtung den Anspruch erhalte. Hier werde der einzelne nur als Mittel zum Zweck benutzt, um einen Investitionskostenanspruch der Einrichtung zu konstituieren.

Nach Aussage des **Wolfram Kuschke (SPD)** wird in dem Kommentar zum Pflege-Versicherungsgesetz deutlich, daß alle Beteiligten zunächst die Vorstellung einer monistischen Finanzierung gehabt hätten, dies politisch aber nicht durchsetzbar gewesen sei. Herr Jung schreibe, auch in der Koalition habe es keinerlei Übereinstimmung in der Frage einer echten dualen Finanzierung gegeben. Demnach habe man es auch nach Meinung desjenigen, der das Gesetz maßgeblich mitgestaltet habe, nicht einmal mit einer echten dualen Finanzierung zu tun. Vor diesem Hintergrund halte er es für außerordentlich verdienstvoll, daß der MAGS gemeinsam mit anderen einen Weg überlegt habe, der der politischen Zielsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes möglichst nahe komme. Diese politische Zielsetzung sei nach wie vor, einen möglichst großen Kreis Betroffener aus der Sozialhilfeabhängigkeit herauszuholen. Daß das immer noch nicht zu einem akzeptablen Prozentsatz erfolge, stehe auf einem anderen Blatt. Aber er halte das Pflegehohngeld für den richtigen Weg. Das MAGS hätte sich die Sache auch viel leichter machen können.

Hermann-Josef Arentz (CDU) meint, zu dem, was Karl Jung geschrieben habe, gebe es keinen Widerspruch. Man stimme darin überein, daß eine monistische Finanzierung, wie sie Norbert Blüm ursprünglich haben wollte, besser gewesen wäre. Diese monistische Finanzierung sei am geschlossenen Einspruch der Länder gescheitert. Am geschlossenen Widerspruch der Länder sei auch gescheitert, daß man eine lupenreine duale Finanzierung mit den entsprechenden Anforderungen ins Gesetz aufgenommen habe. Im Vermittlungsverfahren habe es dann die politische Verständigung gegeben, die Grundsätze der dualen Finanzierung anzuwenden. Deshalb moniere die CDU-Fraktion, daß dieser Gesetzentwurf den Grundsätzen, auf die man sich politisch verständigt habe, die aber zugegebenermaßen nicht im Gesetz festgeschrieben worden seien, weil dies am Bundesrat gescheitert wäre, nicht gerecht werde.

Er bitte die Landesregierung um Auskunft, wieviel Prozent der Pflegeheimbewohner nach ihrer Einschätzung in Nordrhein-Westfalen zukünftig ohne Pflegegeld und ohne Sozialhilfe leben könnten, bei wie vielen ergänzend Pflegegeld hinzukomme und wie viele nachher zusätzlich zum Pflegegeld auf Sozialhilfe angewiesen seien.

Georg Gregull (CDU) interessiert, ob die Landesregierung bei der Anhörung auch den Eindruck gewonnen habe, daß von bestimmten Seiten dem Pflegegeld unter dem Gesichtspunkt zugestimmt worden sei, daß damit Schlimmeres verhindert werde, daß der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Sorge gehabt habe, auf den Kosten hängenzubleiben, daß die kommunalen Spitzenverbände eine ähnliche Position vertreten hätten und auch die freie Wohlfahrtspflege den Hintergedanken gehabt habe, als Träger nachher schlechter dastehen zu können, so daß alle Genannten lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach genommen hätten.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) gibt zu, daß in der Konstruktion des Pflegegeldes gewisse Schwierigkeiten lägen. Diese Konstruktion setze sich aus bestimmten Gründen auch rechtlich von der Sozialhilfe ab. Das Sozialhilfesystem verlange den Einsatz des Einkommens, des Vermögens und den Rückgriff auf die Familienangehörigen. Aus dem aktuellen Entwurf der Verordnung gehe hervor, daß das Vermögen herausgenommen sei, und ein Rückgriff auf die Familienangehörigen sei ohnehin nicht vorgesehen gewesen. Der Pflegebedürftige solle sein persönliches Einkommen offenlegen, damit geklärt werden könne, ob er zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehöre.

Einen direkten Anspruch, bezogen auf den Betroffenen, habe man nicht regeln können, weil man an einen Regelungsvorbehalt des Bundesgesetzes gebunden sei. Das Bundesgesetz sehe nirgendwo vor, daß ein Land einen individuellen Förderanspruch umsetzen könne; es räume lediglich die Kompetenz ein, die Bedarfsplanung und die Finanzierung der Einrichtungen zu regeln. Deshalb habe man die Konstruktion Pflegegeld als bewohnerorientierten Zuschuß zu den Investitionskosten an die Einrichtung gewählt.

In der Praxis werde sich das so einspielen, daß der Antrag der Einrichtung nach Offenlegung des Einkommens beim örtlichen Sozialhilfeträger und der Antrag, wenn wegen Altersarmut ergänzend Sozialhilfe gezahlt werden müsse, die über das Gesetz nicht aufge-

fangen werden könne, in der Kommune von demselben Sachbearbeiter bearbeitet werde. Deshalb sei die unterschiedliche Konstruktion auch nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden. Wichtig sei die Absetzung von den Grundprinzipien der Sozialhilfe mit dem Einsatz des Vermögens und der Heranziehung der Unterhaltsberechtigten, was beim Pflegegeld nicht vorgesehen sei.

MD Jeromin (MAGS) verweist bezüglich der von Abgeordnetem Arentz erfragten Zahlen auf die Begründung zu § 14. Man habe Infratest mit einer entsprechenden Berechnung beauftragt. Daraus gehe hervor, daß 32 000 von 100 000 pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern durch die Leistungen des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Sozialhilfe unabhängig würden. Durch die Einführung des Pflegegeldes würden weitere 26 % erreicht. Nach dieser Berechnung blieben also 42 % abhängig von der Sozialhilfe. Der gleiche Effekt, daß ein Teil von Pflegebedürftigen in der Sozialhilfe verbleibe, würde sich auch bei der Alternative des Pflegegeldes ergeben, und das sei die vollständige Übernahme der Alten Last.

Nach Meinung des **Hermann-Josef Arentz (CDU)** hat dies schon einen Effekt, nämlich den, daß diejenigen, die am Anfang mit Unterstützung der Pflegeversicherung als Selbstzahler in einem Heim seien, die aber schrittweise nicht mehr Selbstzahler seien, weil ihr Vermögen aufgebraucht sei und sie dann in die Pflegegeldbedürftigkeit hineinkämen - und das seien immerhin 26 % -, abhängig würden. Diese würden bei einer korrekten dualen Finanzierung nicht in Abhängigkeit geraten.

Was die Vermögensanrechnung angehe, so sei man bisher davon ausgegangen, daß mit Ausnahme des Rückgriffs auf die Kinder und eines etwas höheren Schonbetrags - ursprünglich 150 DM und jetzt 100 DM - im Grunde die gleichen Regelungen wie bei der Sozialhilfe gälten. Nun habe der Staatssekretär gesagt, es finde keine Vermögensanrechnung statt. In den Einzelerläuterungen zu § 1 des Verordnungsentwurfs über Pflegegeld stehe:

Daher mußte ferner in Abs. 2 festgelegt werden, daß hinsichtlich des Pflegegeldes keine Anrechnung der Einkünfte oder des Vermögens der Angehörigen im Sinne des Fünften Abschnittes des BSHG und der vergleichbaren Bestimmungen des BVG erfolgt. Weiter ist festzustellen, daß lediglich anrechenbares Einkommen vom Pflegebedürftigen einzubringen ist. Daraus folgt, daß das Vermögen beim Pflegegeld geschont bleibt.

Er wolle nun wissen, ob es um das Vermögen von Angehörigen oder um das eigene Vermögen gehe.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) stellt klar, beides sei gemeint; dies müsse in den Einzelerläuterungen entsprechend korrigiert werden. Weder würden Einkommen und Vermögen der Angehörigen noch das Vermögen des Betroffenen im Zusammenhang mit dem Wohngeld angerechnet.

Hermann-Josef Arentz (CDU) merkt an, die Landesregierung habe sich immer auf die Anrechnungsregelungen nach dem BSHG bezogen. Nach dem BSHG werde alles angerechnet, was über 4 000 DM liege. Alle Berechnungen, die bisher vorgelegt worden seien, auch die der Landschaftsverbände, beruhten - so habe er es jedenfalls verstanden - auf der Fiktion, daß wie beim BSHG eigenes Vermögen eingebracht werde. Das bedeute, daß die Zahlen, die sich jetzt ergäben, gänzlich andere sein müßten. Im Klartext heiße das, daß derjenige, der nicht aus laufendem Renteneinkommen oder Zinszahlungen seinen Aufenthalt finanzieren könne, Pflegegeld bekomme, unabhängig von der Höhe des Vermögens, das er habe. Er wolle wissen, ob dies zutreffe.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) stellt fest, man könnte das Vermögen einbeziehen. Das sei nach allem, was man durchdacht habe, ein ungeheurer Aufwand. Wenn jemand in ein Pflegeheim gehe, der ein Haus habe, könne man unterstellen, daß das Haus nicht leerstehen bleibe. Wenn er das Vermögen behalte, weil er Selbstzahler sei, werde das Haus vermietet. In der Darlegung des Einkommens sei neben dem Renteneinkommen gegebenenfalls auch das Mieteinkommen zu berücksichtigen, so daß man über die Erfassung des Einkommens ohne großen Verwaltungsaufwand letztlich das sozialpolitische Ziel erreiche. Weil auch Mieteinnahmen Einkommen darstellten, könne man bei dem vereinfachten Verfahren des Pflegegeldes auf die Einbringung des eigenen Vermögens verzichten.

Willi Zylajew (CDU) folgert daraus, daß derjenige, der ein hohes Renteneinkommen beziehe, schlechtergestellt sei als derjenige, der Immobilienwerte habe oder Bargeld rentierlich angelegt habe.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) verneint dies. Vermögen sei doch keine tote Größe. Aus Vermögen fließe normalerweise Einkommen, entweder Zinseinkommen oder Mieteinnahmen. Er wüßte nicht, welche Einkommensarten, die aus dem Vermögen flössen, hier nicht über den Einkommensbegriff erfaßt würden.

Hermann-Josef Arentz (CDU) zitiert aus der Begründung zu § 14 des Gesetzentwurfs:

Die Prüfung des Antrages

- auf Pflegegeld -

erfolgt beim örtlichen Träger der Sozialhilfe durch Einkommensberechnung in Anlehnung an entsprechende Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes und unter Berücksichtigung der Beibehaltung des Barbetrages zur persönlichen Verfügung.

Das könne nicht anders gelesen werden, als daß die Vermögensanrechnungstatbestände der Sozialhilfe auch hier gälten. Nun sage der Staatssekretär, man habe sich überlegt oder auch immer schon gemeint, daß nicht Vermögen, sondern nur der Ertrag, der aus Vermögen fließe, berücksichtigt werden solle. Ihm, Arentz, scheine dies ein neuer Tatbestand zu sein; das schließe er auch daraus, daß Herr Jeromin bestätigend nicke. Wenn es aber ein neuer

Tafbestand sei, dann bedeute dies, daß ein wesentlich größerer Teil der Betroffenen pflegewohnngeldberechtigt sein müsse als dann, wenn erst ein kompletter Verzehr des eigenen Vermögens gegeben sein müsse. Somit könnten die Zahlen über den Anteil der Pflegewohnngeldberechtigten und damit auch die finanzielle Belastung aus der Zahlung des Pflegewohnngeldes nicht mehr aufrechterhalten werden.

Wolfram Kuschke (SPD) vertritt die Auffassung, daß es einer Präzisierung bedürfe. Er wolle aber auch ein Zitat aus der Anhörung bringen. Auf Anfrage des Abgeordneten Arentz habe Herr Heuser vom Landschaftsverband Rheinland geantwortet:

Wir haben das natürlich mit hineingerechnet. Ich kann aber dazu sagen: Die Frage der Inanspruchnahme von Vermögen ist relativ gering. Es ist eine relativ kleine Position. Der große Brocken ist das Einkommen von Renten und sonstigen Einkünften. Alles andere kann man auch zahlenmäßig eher vernachlässigen.

Hermann-Josef Arentz (CDU) bemerkt, er kenne die Antwort; sie sei aber in der Sache falsch gewesen.

Wenn man § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs in den beiden unterschiedlichen Stadien miteinander vergleiche, werde die Änderung sofort deutlich. Bisher habe es geheißen, daß Pflegewohnngeld dann gewährt werde, wenn Einkommen und Vermögen im Sinne des Absatzes 1 zur Finanzierung der Aufwendungen ganz oder teilweise nicht ausreichen. Nunmehr sei das Vermögen herausgenommen worden. Er begrüße, daß die Landesregierung damit offensichtlich auch ein Stückweit auf die Kritik der Opposition eingegangen sei. Zunächst habe sie den Eindruck erwecken wollen, daß nichts verändert worden sei, und nun müsse man feststellen, daß die erfolgte Veränderung mehr als eine Kleinigkeit sei. Dies aber begrüße, wie gesagt, die CDU-Fraktion.

Einkommen sei nunmehr unter Anrechnung aller Zuflüsse zu verstehen, die aus Vermögen entstünden. Daran schließe er die Frage an, wie zukünftig gehandelt werden solle, wenn jemand, der mit einem ansehnlichen Vermögen in eine Einrichtung komme und somit nicht auf eine öffentliche Unterstützung angewiesen sei, dieses Vermögen entweder durch Verzehr oder durch Schenkung verringere. Er gehe davon aus, daß die Freiheit der Verfügungsgewalt über das Vermögen nicht über Richtlinien eingeschränkt werden solle.

Durch die Änderung ergebe sich eine andere Berechnungsgrundlage für das Pflegewohnngeld. Unabhängig davon, was Herr Heuser in der Anhörung gesagt habe, sei bekannt, daß bei der jetzigen Rentnergeneration in der Bundesrepublik das Alterseinkommen nur noch zu zwei Dritteln aus Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einem Drittel aus Zuflüssen aus Vermögen bestehe.

Georg Gregull (CDU) kritisiert, daß Herr Jeromin einen so wesentlichen Sachverhalt verschwiegen habe, als er zu Anfang der Sitzung zu den Änderungen in den Rechtsverordnungen Stellung genommen habe.

MD Jeromin (MAGS) meint zum Pflegewohngeld den Hinweis gegeben zu haben, daß dort eine Veränderung vorgenommen worden sei.

Hermann-Josef Arentz (CDU) weist darauf hin, daß er in diesem Zusammenhang lediglich auf den veränderten Selbstbehalt aufmerksam gemacht habe.

MD Jeromin (MAGS) bedauert dies und wendet sich dann den erfragten Zahlen zu. - Was die finanziellen Auswirkungen des Pflegewohngeldes angehe, so habe vor kurzem eine Besprechung mit Vertretern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe stattgefunden, auf der die Alternativen der Belastungen durchgerechnet worden seien und festgestellt worden sei, daß die Auswirkungen der Nichtanrechnung des Vermögens nicht gravierend seien. Man komme nach den vorgenommenen Veränderungen auf Belastungen der überörtlichen Träger durch das Pflegewohngeld in Höhe von 83,7 Millionen DM.

Hermann-Josef Arentz (CDU) fragt, ob differenziert werden könne, wieviel weniger Belastung sich durch das Herabsetzen des Betrags von 150 auf 100 DM ergebe und wieviel Mehrbelastung durch die Schonung des Vermögens entstehe.

RD Borosch (MAGS) berichtet, auf der Grundlage der Infratest-Auswertung der Einkommen der Pflegebedürftigen habe man die Berechnung im Einvernehmen mit den Landschaftsverbänden vorgenommen. Dabei seien Einkommen aus Vermögen und Renteneinkommen von vornherein mit berücksichtigt worden.

Was die Frage nach den Auswirkungen auf die Gesamtkosten angehe, könne er aus der Sicht des MAGS sagen, daß man auf dieser Grundlage bisher auch stets gerechnet habe, so daß sich das, was in der Anhörung zum Ausdruck gebracht worden sei, daß die Herauslassung von Vermögen eine marginale Größe sei, vom Grundsatz her bestätigt habe.

Hermann-Josef Arentz (CDU) meint, dies sei keine Antwort auf seine Frage gewesen. Er habe gefragt, wie sich die Nichtanrechnung des Vermögens belastend und die Herabsetzung des zusätzlichen Freibetrags von 150 auf 100 DM entlastend auf das Wohngeld auswirkten.

RD Borosch (MAGS) stellt fest, er könne auf die Frage nur antworten, daß das MAGS in seiner Berechnung bisher nie das Vermögen berücksichtigt habe, weil es sich auf die Infratest-Untersuchung über die Einkommen der Pflegebedürftigen gestützt habe. Deshalb wirke sich auch nach der Bestätigung dieser Grundlagen, die man gehabt habe, die Herausrechnung des Vermögens auf die Berechnungssituation nicht aus.

Die zusätzliche Belastung gegenüber der Erstkalkulation der Nettobelastungskosten durch das Pflegewohngeld betrage rund 20 Millionen DM.

Willi Zylajew (CDU) meint, die Antwort auf die Fragen des Abgeordneten Arentz werfe lediglich neue Rätsel auf. Die Senkung des Selbstbehalts um 50 DM monatlich führe pro Fall und Jahr zu einer Mehrbelastung von 600 DM. Deshalb müsse zunächst einmal offengelegt werden, mit wie vielen Fällen pro Jahr gerechnet werde und wieso das Ministerium dazu gekommen sei, den Selbstbehalt von 150 auf 100 DM zu senken. Zum zweiten müsse geklärt werden, wieso es, wenn bisher das Vermögen nicht berücksichtigt worden sei, zu einer Erhöhung von 60 auf 83 Millionen DM komme.

RD Borosch (MAGS) erläutert, in den ersten Berechnungskalkulationen sei der Selbstbehalt nicht berücksichtigt worden. Man sei von Angaben ausgegangen, die die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellt hätten. Man habe dann auf der Grundlage der Infratest-Untersuchung gemeinsam mit den Landschaftsverbänden noch einmal nachgerechnet. Danach sei es so, daß man bei einem Selbstbehalt von 100 DM von einer Nettobelastung von 83,7 Millionen DM ausgehen könne. Wenn man den Selbstbehalt auf 150 DM festsetze, würde man von einer Nettobelastung von 85,7 Millionen DM ausgehen können. Daraus werde ersichtlich, daß sich die Erhöhung des Selbstbehalts nicht gravierend auf die zusätzlichen Belastungen der überörtlichen Sozialhilfeträger auswirke.

Hermann-Josef Arentz (CDU) stellt fest, auch damit bleibe die Frage des Abgeordneten Zylajew im Raum. Wenn bisher Vermögenstatbestände nicht erhoben worden seien und die Veränderung von 60 auf 83 Millionen DM im Grunde nur durch Nachrechnen erfolgt sei, bleibe die Frage unbeantwortet, wie sich die Nichtanrechnung des Vermögens, die er ausdrücklich begrüße, auf die Kostenbelastung beim Pflegewohngeld auswirke. Dazu lägen dem MAGS bislang offensichtlich keine Zahlen vor; deshalb könne es darüber auch keine Aussagen treffen. Daß es aber Einfluß habe, scheine ihm auf der Hand zu liegen, weil er glaube, daß ein erheblicher Teil alter Menschen, die pflegebedürftig würden, etwas auf der hohen Kante hätten, was sie bisher voll hätten einbringen müssen, bis sie dann irgendwann zu Sozialhilfeempfängern geworden seien, wenn das Vermögen aufgezehrt gewesen sei und die Rente nicht mehr ausgereicht habe. Das werde man entgegen der ursprünglichen Planung jetzt nicht mehr tun müssen, und damit würden von Anfang an sehr viel mehr Menschen im Heim Pflegewohngeld erhalten, als dies nach den bisherigen Planungen habe angenommen werden müssen. Bevor man zur Verabschiedung des Gesetzes komme, müsse man deshalb zumindest etwas über die Vorstellungen der Landesregierung erfahren, was das größenordnungsmäßig ausmache.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) bittet von der einvernehmlichen Berechnung der Kosten für das Pflegewohngeld für die Landschaftsverbände auszugehen, die auf der Grundlage des veränderten Verordnungsentwurfs erstellt worden sei. Man sei mit den Landschaftsverbänden einig, daß das Pflegewohngeld unter Nichtverwertungsnotwendigkeit des Vermögens und unter Einbeziehung aller Einkommensarten insgesamt 83,7 Millionen DM kosten werde. Würde man den Freistellungsbetrag um 50 DM anheben, kämen 2 Millionen DM hinzu.

Willi Zylajew (CDU) führt aus, mit dem von der Landesregierung hier eingeschlagenen Weg sei man einverstanden, wolle allerdings nachvollziehen können, in welcher Weise das Pflegegeld die öffentlichen Kassen belaste. Die Landesregierung müsse in dieser Hinsicht doch gerechnet haben, und er bitte lediglich darum, den Rechengang darzulegen.

Rudolf Henke (CDU) zitiert Prof. Naegele in der Anhörung, das Gutachten betreffend, das er gemeinsam mit Infratest-Sozialforschung erarbeitet habe und das, wie Prof. Naegele ausgeführt habe, auf repräsentativen Untersuchungen zur Einkommenssituation in Nordrhein-Westfalen beruhe:

Ferner berücksichtigt unsere Untersuchung ausdrücklich Annahmen über sonstige einsetzungsfähige Vermögen, die vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu einem gewissen Grad erst aufgezehrt werden müssen.

Nachdem dieser Satz im Ausschlußprotokoll zu finden sei und nachdem er davon ausgehen könne, daß die Prüfung dieses Gutachtens durch die Landesregierung mit aller Sorgfalt erfolgt sei, sei das Anliegen von Herrn Zylajew, die CDU-Fraktion auch in diesen lichtvollen Erkenntnisstand zu bringen, doch kein unbilliges Verlangen. Das ändere nichts daran, daß der Schritt in die richtige Richtung gehe. Man wolle daraus keinesfalls eine Kontroverse machen; denn die CDU-Fraktion habe stets gesagt, daß es - er wiederhole sich - den kleinen Leuten, die erwartet hätten, daß sie im Alter den materiellen Ertrag ihrer Lebensleistung auch nutzen könnten, nicht gerecht werde, wenn sie im Pflegefall ihr gesamtes Vermögen einsetzen müßten.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) macht den Vorschlag, sich darauf zu verständigen, daß das MAGS dem Ausschluß nachreiche, wie es einvernehmlich mit den Landschaftsverbände zu diesen 83 bzw. 85 Millionen DM gekommen sei. Mehr könne er nicht anbieten; denn es mache keinen Sinn, modellhaft zu errechnen, was passieren würde, wenn alte Menschen erst ihr Vermögen einsetzen müßten, um Anspruch auf Pflegegeld zu bekommen.

Hermann-Josef Arentz (CDU) ist damit einverstanden, bittet aber darum, dem Ausschluß das entsprechende Papier möglichst schnell zuzuleiten.

Die denkbare Alternative zu § 14 - Pflegegeld - wäre die Übernahme der Alten Lasten und die Vollfinanzierung der Investitionen in Zukunft. Dabei sei man sich darüber im klaren, daß die Übernahme der Alten Lasten im Vergleich zu der Übernahme der Investitionskosten für die Einrichtungen, die in Zukunft zusätzlich gebraucht würden, wahrscheinlich der teurere Teil sei. Er frage, ob die Landesregierung berechnet habe, was die Übernahme der Alten Lasten in Nordrhein-Westfalen analog der Regelung bei der Krankenhausfinanzierung aus dem Jahre 1972 kosten würde.

MD Jeromin (MAGS) berichtet, man habe bei der Erarbeitung der Alternativen im letzten Jahr mit der freien Wohlfahrtspflege vereinbart, daß diese eine repräsentative Umfrage bei

all ihren Einrichtungen durchführe, um zu erfahren, welche alten Lasten auf ihnen ruhten. Damals sei man zu dem Ergebnis gekommen, daß die Alte Last, nur bezogen auf die freie Wohlfahrtspflege, etwa 600 Millionen DM pro Jahr ausmache. Diese Berechnungen seien dann nicht mehr um eine Umfrage bei den privaten Trägern ergänzt worden. Er schätze aber, daß man unter Einbeziehung der entsprechenden Häuser auf einen Betrag von rund 700 Millionen DM jährlich käme.

Auf die Frage des **Willi Zylajew (CDU)**, wie hinsichtlich der Kostenermittlung mit Mietobjekten umgegangen werden solle, antwortet **MD Jeromin (MAGS)**, bei der Berechnung des Pflegewohngeldes könnten alle investiven Bestandteile außer Grundstücken eingerechnet werden. Wenn also Miete oder Pacht für ein Gebäude gezahlt werde, sei dies letztlich auch Bestandteil der Berechnung des Pflegewohngeldes.

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/400, 12/690

Zunächst verständigt sich der **Ausschuß** darauf, die inzwischen vorliegende Ergänzungsvorlage Drucksache 12/690 bei den noch zu besprechenden Kapiteln einzubeziehen und sie zum Schluß in bezug auf die bereits behandelten Kapitel zu beraten. Er schließt dann die Einzelberatungen über die ihn tangierenden Bereiche des Einzelplans 07 - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - mit der Behandlung der Kapitel 07 080, 07 090, 07 100, 07 110, 07 130, 07 210, 07 220, 07 230, 07 240, 07 250, 07 310, 07 320, 07 330 und 07 430 ab. Dabei ergeben sich folgende Fragen bzw. Diskussionsbeiträge:

Kapitel 07 080 - Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Rudolf Henke (CDU) kommt zunächst auf **Titel 685 40 - Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft zur Realisierung von Empfehlungen der 3. Landespflegekonferenz** - zu sprechen, der nunmehr mit einem Nullansatz versehen sei. Deshalb frage er, ob die Arbeitsgemeinschaft alle ihre Aufgaben erfüllt habe.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) berichtet, als man es vor vier, fünf Jahren mit dem Problem des Pflegenotstandes zu tun gehabt habe, sei unter Einbeziehung aller entsprechenden Verbände eine Arbeitsgemeinschaft gegründet worden, von der eine Strategie zur Verbesserung der pflegerischen Situation, insbesondere der Qualifizierung, erarbeitet worden sei. Die Empfehlungen der 3. Landespflegekonferenz, die über die Arbeitsgemeinschaft